



## Wortprotokoll der 23. Sitzung

### Innenausschuss

Berlin, den 26. Januar 2026, 14:00 Uhr  
10557 Berlin, Konrad-Adenauer-Str. 1  
Paul-Löbe-Haus, Raum E 200

Vorsitz: Josef Oster, MdB

## Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

### Tagesordnungspunkt 1

Seite 5

#### a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

### Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Bundespolizeigesetzes

**BT-Drucksache 21/3051**

**Federführend:**

Innenausschuss

**Mitberatend:**

Ausschuss für Sport und Ehrenamt  
Haushaltsausschuss (mb und § 96 GO)

**Gutachtlich:**

Parlamentarischer Beirat für nachhaltige Entwicklung und  
Zukunftsfragen

**Berichterstatter/in:**

Abg. Josef Oster [CDU/CSU]  
Abg. Sebastian Schmidt [CDU/CSU]  
Abg. Markus Matzerath [AfD]  
Abg. Ingo Vogel [SPD]  
Abg. Dr. Irene Mihalic [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]  
Abg. Clara Bünger [Die Linke]



- b) Antrag der Abgeordneten Clara Bünger, Anne-Mieke Bremer, Katrin Fey, weiterer Abgeordneter und der Fraktion Die Linke

**Bundespolizei rechtsstaatlich modernisieren –  
Menschenrechte in Vollzugspraxis und Ausbildung  
stärken**

**BT-Drucksache 21/3306**

**Federführend:**

Innenausschuss

**Mitberatend:**

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe

Ausschuss für Digitales und Staatsmodernisierung

**Berichterstatter/in:**

Abg. Josef Oster [CDU/CSU]

Abg. Sebastian Schmidt [CDU/CSU]

Abg. Christopher Dröbner [AfD]

Abg. Ingo Vogel [SPD]

Abg. Dr. Irene Mihalic [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]

Abg. Clara Bünger [Die Linke]

**Anwesende Mitglieder des Ausschusses**

<b>Fraktion</b>	<b>Ordentliche Mitglieder</b>	<b>Stellvertretende Mitglieder</b>
CDU/CSU	Gregosz, David Oest, Florian Oster, Josef Schmidt, Sebastian Seif, Detlef	Ataoğlu, Tijen
AfD	Drößler, Christopher Janich, Steffen Matzerath, Markus	
SPD	Fiedler, Sebastian Vogel, Ingo	
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Emmerich, Marcel	Mihalic, Dr. Irene
Die Linke	Bünger, Clara Fey, Katrin Köstering, Jan	



---

## Liste der Sachverständigen

Öffentliche Anhörung am Montag, 26. Januar 2026, 14.00 Uhr  
„BPolG-Reform“

---

**Kai Dittmann<sup>4)</sup>**

Leiter Politik - Gesellschaft für Freiheitsrechte e.V., Berlin

**Uli Grötsch<sup>2)</sup>**

Der Polizeibeauftragte des Bundes beim Deutschen Bundestag, Berlin

**Andreas Roßkopf<sup>2)</sup>**

Vorsitzender der Gewerkschaft der Polizei – Bezirk Bundespolizei | Zoll, Hilden

**Heiko Teggatz<sup>1)</sup>**

Stellvertretender Bundesvorsitzender - DPolG Bundespolizeigewerkschaft, Berlin

**Lea Voigt<sup>3)</sup>**

Vorsitzende des Ausschusses Recht der Inneren Sicherheit – Deutscher Anwaltverein

**Prof. Dr. Marc Wagner<sup>1)</sup>**

Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, Brühl

---

1) Vorschlag: Fraktion der CDU/CSU

2) Vorschlag: Fraktion der SPD

3) Vorschlag: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

4) Vorschlag: Fraktion Die Linke

**Die Stellungnahmen zur Anhörung sind auf der Internetseite des Ausschusses abrufbar.**



Beginn der Sitzung: 14.03 Uhr

### Tagesordnungspunkt 1

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

#### **Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Bundespolizeigesetzes**

##### **BT-Drucksache 21/3051**

b) Antrag der Abgeordneten Clara Bünger, Anne-Mieke Bremer, Katrin Fey, weiterer Abgeordneter und der Fraktion Die Linke

#### **Bundespolizei rechtsstaatlich modernisieren – Menschenrechte in Vollzugspraxis und Ausbildung stärken**

##### **BT-Drucksache 21/3306**

Amt. Vors. **Josef Oster** (CDU/CSU): Meine sehr geehrten Damen und Herren, verehrte Kolleginnen und Kollegen, ich darf Sie herzlich zur zweiten Anhörung des heutigen Tages im Innenausschuss begrüßen. Wir haben uns eben bereits mit dem Luftsicherheitsgesetz beschäftigt. Jetzt beschäftigen wir uns mit der Modernisierung des Bundespolizeigesetzes. Ich darf Sie alle herzlich begrüßen. Es geht um den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf der Bundestagsdrucksache 21/3051. In diese Anhörung ist der Antrag der Fraktion Die Linke „Bundespolizei rechtsstaatlich modernisieren – Menschenrechte in Vollzugspraxis und Ausbildung stärken“ auf der Drucksache 21/3306 einbezogen.

Zu Beginn darf ich mich sehr herzlich bei den Sachverständigen bedanken, die sich heute bereit erklärt haben, uns mit ihrer Expertise zur Verfügung zu stehen und bereits schriftliche Berichte hineingegeben haben. Dafür ein herzliches Dankeschön. Ich darf die von den Fraktionen benannten Sachverständigen auch persönlich begrüßen und mache das in alphabetischer Reihenfolge. Hier im Saal begrüße ich Herrn Dittmann, Herrn Uli Grötsch, ein guter Bekannter in den Reihen des Innenausschusses, wenn ich mir diese Bemerkung erlauben darf. Ich begrüße Herrn Teggatz, Frau Voigt sowie Herrn Prof. Dr. Wagner. Diese Sachverständigen sind hier im Saal vertreten. Weil es witterungsbedingt heute nicht anders ging, ist Herr Roßkopf per Videokonferenz zugeschaltet. Ebenso ist uns der Kollege aus dem Innenausschuss, Ingo Vogel, digital zugeschaltet. Ich darf für die Bundesregierung den Parlamentarischen Staatssekretär

Christoph de Vries in unserer Runde herzlich willkommen heißen.

Ich möchte darauf hinweisen, dass unsere Anhörung heute wie fast immer live im Bundestagsfernsehen und auf der Homepage des Deutschen Bundestages verfolgt werden kann und ab morgen auch in der Mediathek für die Öffentlichkeit zum Abruf bereitgestellt wird. Ich habe mich bereits für die schriftlichen Stellungnahmen bedankt, die wir den Ausschussmitgliedern selbstverständlich zur Verfügung gestellt haben. Von der heutigen Anhörung wird ein Protokoll erstellt. Wir haben ein Zeitfenster von 14.00 bis 16.00 Uhr verabredet. Wir beginnen gemäß unserer Absprache im Innenausschuss mit einleitenden Statements der Sachverständigen, die drei Minuten bitte nicht überschreiten. Anschließend werden wir in die Fraktionsrunde einsteigen und die Fragen der Fraktionen annehmen und beantworten. Das zum Verfahren. Ich sehe keine Wortmeldung dazu. Dann würde ich in die Statements der Sachverständigen einsteigen. Ich darf Herrn Dittmann für sein dreiminütiges Statement das Wort erteilen. Bitte, Herr Dittmann.

**SV Kai Dittmann** (GFF): Vielen Dank für die Einladung und die Möglichkeit zur Stellungnahme. Der Entwurf zur Modernisierung des Bundespolizeigesetzes verfolgt das legitime Ziel, polizeiliche Befugnisse an technische und gesellschaftliche Entwicklungen anzupassen. In der vorliegenden Form ermöglicht er jedoch aus unserer Sicht zu tiefgreifende Grundrechtseingriffe, ohne diese hinreichend zu begrenzen und schwächt zugleich Transparenz und Kontrolle.

Ich werde mich auf vier Punkte in diesem Statement beschränken. Es dürfte niemanden überraschen, dass drei Minuten für das komplette Gesetz sehr knapp sind. Ich glaube, das geht den anderen Sachverständigen ähnlich.

Ein zentrales Beispiel für die vorgelagerten polizeilichen Handlungen sind die anlasslosen Kontrollen in Waffenverbotszonen. Die vorgesehenen Befugnisse erlauben es, Personen ohne konkreten Verdacht anzuhalten, zu befragen und vor allem zu durchsuchen. Gleichzeitig wurden selbst minimale Sicherungsmechanismen wie Kontrollquittung und Dokumentationspflichten im Vergleich zum Entwurf vor anderthalb Jahren gestrichen. Das erhöht nicht nur das Risiko willkürlicher Maßnahmen, sondern auch von Diskriminierung. Ich verstehe,



dass in diesem Ausschuss der Ausdruck „Racial Profiling“ umstritten ist und unterschiedlich gelesen wird. Ich glaube aber, wir sind uns alle sicher, dass wir den Kern des Artikel 3 des Grundgesetzes nicht unterwandern wollen. Diese Kontrollquittungen könnten hier dabei helfen. Insgesamt stehen wir den Waffenverbotszonen grundsätzlich kritisch gegenüber.

Zweitens: Ein weiterer Kritikpunkt betrifft die Quellen-TKÜ. Der Entwurf erlaubt Eingriffe, die weit über eine klassische Telekommunikationsüberwachung hinausgehen und teilweise auch gespeicherte Kommunikation erfassen. Gleichzeitig fehlen verbindliche Regelungen zum staatlichen Schwachstellenmanagement weiterhin. Damit besteht die Gefahr, dass Sicherheitslücken bewusst offengehalten werden. Wir schlagen daher das Inkrafttreten des § 40 unter Bedingungen vor, dass endlich ein gesetzliches Schwachstellenmanagement eingeführt wird, um die Interessen am Schutz von IT-Systemen auch der Wirtschaft zu berücksichtigen. Hier stehen laut Bitkom knapp 290 Milliarden Euro an Schaden, ungefähr 200 bis 300 Quellen-TKÜs, die wir pro Jahr haben, entgegen. Selbst wenn nur ein kleiner Teil davon durch ein echtes Schwachstellenmanagement verhindert werden könnte, was gesetzlich vorgeschrieben wird, wäre hier ein erheblicher Schaden für die Wirtschaft, aber auch für Bürgerinnen und Bürger abgewendet.

Drittens: Bodycams. Die entsprechende Norm sollte um ein Einschalten auf Verlangen ergänzt werden, sodass auch Betroffene verlangen können, dass die Bodycam aktiviert wird. Zudem schlagen wir gesetzliche Vorgaben für manipulationssichere Speicherung vor.

Viertens: Schließlich möchte ich die Kennzeichnungspflicht für Polizeibeamtinnen und -beamte ansprechen. Eine individuelle Kennzeichnung ist kein Misstrauensvotum gegen die Polizei, sondern ein zentrales Instrument für Transparenz, Rechtsstaatlichkeit und gegenseitigen Schutz. Sie stärkt das Vertrauen der Bevölkerung und schützt zugleich korrekt handelnde Beamtinnen und Beamte.

Um eines klarzustellen: Auch mit den vorgeschlagenen Änderungen bleiben aus unserer Sicht erhebliche Zweifel an der verfassungs- und menschenrechtlichen Konformität bestehen. Die vorgeschlagenen Änderungen greifen lediglich wichtige

Baustellen auf und sind nicht als abschließende Liste der Probleme des Gesetzentwurfes aus unserer Sicht zu verstehen. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Amt. Vors. **Josef Oster** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Dittmann. Es geht weiter mit Herrn Grötsch. Bitte.

SV **Uli Grötsch** (PolB): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Einladung und die Gelegenheit, heute zur Neufassung des Bundespolizeigesetzes Stellung nehmen zu können. Lassen Sie mich einleitend sagen, dass ich der Überzeugung bin, dass es dem Deutschen Bundestag mit diesem Gesetz gelingen wird, der Bundespolizei einen modernen und zeitgemäßen Rechtsrahmen zu geben und damit den Weg für Deutschlands größte Sicherheitsbehörde in die Zukunft zu ebnen. Mir ist es wichtig, ein paar Punkte anzusprechen, die ich auch in meiner Stellungnahme niedergeschrieben hatte. Ich beschränke mich dabei auf meinen Zuständigkeitsbereich als Polizeibeauftragter des Bundes.

Zum Ersten ist das etwas, was ich sehr vermisse, nämlich die Klarstellung zum Verbot diskriminierender Personenkontrollen. Ich bedauere es, dass der Gesetzentwurf keinen ausdrücklichen Hinweis darauf enthält, dass derartige Kontrollen verboten sind. Nun weiß ich aus meiner Arbeit, dass solche Kontrollen alles andere als alltäglich sind. Ich weiß vielmehr aus meiner Arbeit, dass bei der Bundespolizei sehr sensibel mit diesem Thema umgegangen wird. Trotzdem wäre es ein wichtiges Signal des Gesetzgebers gewesen, das im Gesetzentwurf entsprechend zu berücksichtigen. Was ich dahingegen sehr begrüße, sind die §§ 63 und 66 des Gesetzentwurfes, nämlich die Regelungen zur respektvollen Behandlung von Personen gemäß ihrer geschlechtlichen Identität. Das entspricht dem Grundgedanken des Selbstbestimmungsgesetzes. Ich hätte es für wünschenswert gehalten, eine Präzisierung hinsichtlich des geäußerten Willens der betroffenen Person im Gesetzentwurf dahingehend aufzunehmen, dass dieser stärkere Berücksichtigung findet. Wichtig finde ich weiterhin den § 64 BPolG-E zur Bild- und Tonüberwachung von Gewahrsamsräumen. Diese Regelung wird vor allem für die eingesetzten Beamtinnen und Beamten mehr Sicherheit bringen, aber auch mehr Transparenz im staatlichen Handeln mit sich bringen.



Ich halte die Zuverlässigkeitsprüfung im § 76 BPolG-E für einen ganz wichtigen Punkt. Ich würde dringend dazu raten, zu prüfen, inwieweit auch externe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die regelmäßig in den Dienststellen der Bundespolizei tätig sind, einer derartigen Überprüfung unterzogen werden. Ich meine damit Reinigungskräfte, die oftmals ungehinderten Zugang zu Schreibtischen und Büroräumen haben oder Wachpersonal und Handwerker, die auf den Dienststellen eingesetzt sind. Ebenso wichtig ist die Unterbringungssituation der Bundespolizei. Das ist Teil meiner täglichen Arbeit. Dort sind teils erbärmliche Zustände zu sehen, vor allem an Bahnhöfen. Ich verweise darauf, dass wir mehr als 200 bekannte Funklöcher auf Bahnhöfen haben, in denen der Digitalfunk nicht funktioniert. Ich glaube, dass auch dahingehend wichtig wäre, entsprechende Regelungen zu fassen. Vielen Dank.

Amt. Vors. **Josef Oster** (CDU/CSU): Danke schön, Herr Grötsch. Wir fahren per Videokonferenz fort. Herr Roßkopf, Sie sind uns zugeschaltet. Herr Roßkopf, bitte schön.

SV **Andreas Roßkopf** (GdP): Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren, die Anpassung des seit 1994 bestehenden Bundespolizeigesetzes geht ein Schritt in die richtige Richtung einer funktionierenden, zeitgemäß organisierten und effektiven Bundespolizei. Die Folgen der geplanten Änderungen werden allerdings zwingend den Aufwuchs des Personal- und Sachhaushaltes mit sich bringen müssen. Vorneweg bleibt zu begrüßen, dass geplante Dinge wie Kontrollquittungen sowie eine Kennzeichnungspflicht nicht mehr enthalten sind. Ich möchte wenige einzelne Dinge kurz erläutern.

Zu § 2, Grenzschutz, ist anzumerken, wir regen nochmals deutlich an, die Zuständigkeit aufgrund offener Grenzen, gut ausgebauter Infrastruktur in Form von Autobahnen und Bundesstraßen von bisher 30 auf 50 Kilometer im Grenzbereich zu erweitern.

Zu § 13, Verfolgung von Straftaten: Leider sind weiterhin bisher nur Vergehenstatbestände mit sehr wenigen fachspezifischen Verbrechensstatbeständen genannt. Aufgabenerweiterungen wie zum Beispiel Raub sowie Herbeiführung von Sprengstoffexplosionen im eigenen Zuständigkeitsbereich wären sinnvoll. Oftmals werden diese Ermittlungen und

Sachbearbeitung zum großen Teil durch die Bundespolizei abgearbeitet und dann erst zum Abschluss an die zuständige Landespolizei übergeben. Vergehen nach dem Aufenthaltsgesetz gerade an Bahnhofdienststellen sollten abschließend durch die Bundespolizei bearbeitet werden. Im Bereich der Luftsicherheit sollten die Zuständigkeiten bei Vergehenstatbeständen sowie die Zuständigkeit im Falle gefährlicher Eingriff in den Luftverkehr ebenfalls an die Bundespolizei gehen.

Zu § 23, Durchsetzung von Waffenverbotszonen: Dieser Erweiterung stimmen wir zu. Die daraus entstehenden Kontroll- und Überwachungsbefugnisse erachten wir für sinnvoll. Aber nicht nur in Waffenverbotszonen sollte dies möglich sein. In Anbetracht der sehr stark steigenden Kriminalität gerade an den Bahnhöfen müsste aus unserer Sicht eine allgemeine Kontrollbefugnis eingeführt werden.

Zu § 26, Identitätsfeststellung: Wir bewerten es als positiv, dass die Bundespolizei an Versammlungen sowie bei der An- und Abreise zu solchen Versammlungen Kontrollstellen einrichten kann.

Zu § 32, mobile Ton- und Bildaufzeichnungsgeräte: Die Erweiterungen zu Body- und Dashcam begrüßen wir ausdrücklich.

Zu § 40, Überwachung von Telekommunikation: Wir sehen die neuen Befugnisse in diesem Bereich als notwendig und zeitgemäß an und begrüßen diese daher ausdrücklich.

Zu § 52, Erhebung von Fluggastdaten: Die geplante unaufgeforderte Vorlage von Fluggastdaten stellt eine positive Entwicklung dar.

Zu § 76, Einstellungsüberprüfung: Grundsätzlich sind Überprüfungen gut und richtig. Man muss sich aber fragen, ob die bisherigen Überprüfungen nicht tatsächlich ausreichend waren. Die angedachten neuen Maßnahmen halten wir für stark überzogen.

Änderungen nach dem Aufenthaltsgesetz: Grundsätzlich begrüßen wir diese, geben aber zu bedenken, dass die Erweiterungen zu einem erheblichen Mehraufwand führen, für die die Bundespolizei im Moment weder personell, materiell und liegenschaftstechnisch nicht ausgestattet ist. Es wäre dringend und schnellstmöglich nachzubessern. Herzlichen Dank.



Amt. Vors. **Josef Oster** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Roßkopf. Ein Schnelldurchlauf durch wesentliche Feststellungen dieses Gesetzes und dieser Paragraphen. Es geht weiter mit Herrn Teggatz, bitte schön.

SV **Heiko Teggatz** (DPolG): Sehr geehrter Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren. Ich freue mich auch, hier zu dem Gesetz als Sachverständiger eingeladen worden zu sein. Ich möchte mich in meiner Stellungnahme und in meinem Statement auf das beschränken, was noch nicht im Gesetz vorhanden ist.

Grundsätzlich bewerten wir die Tatsache, dass Kontrollquittung und Kennzeichnungspflicht als ganz klare Misstrauensvoten gegenüber den eingesetzten Kolleginnen und Kollegen in diesem Gesetz nicht mehr auftauchen, positiv. Wir brauchen allerdings, und das fehlt ganz dringend, das ist insbesondere wichtig zum Schutz kritischer Infrastruktur, die Befugnisse einer Gesichtserkennung. Kennzeichen dürfen wir erfassen, Gesichter derzeit noch nicht.

Zudem brauchen wir unbedingt, und das nach 30 Jahren, eine Erweiterung unserer Zuständigkeiten in Bezug auf die Strafverfolgung. Derzeit ist die Bundespolizei lediglich zuständig für die Strafverfolgung, und das eingeschränkt, in den Bereichen der Bahnpolizei und der Grenzpolizei. Die Flughäfen sind dort gänzlich ausgenommen. So auch der Schutz von Bundesorganen und die Sicherung eigener Einrichtungen. Also immer dann, wenn ein Kollege der Bundespolizei auf dem Flughafen hinter der Kontrollspur steht, diese beaufsichtigt und es dazu kommt, dass verbotene Gegenstände festgestellt werden, dann holt die Bundespolizei die Polizei. Das sollte dringend reformiert werden.

Wir brauchen eine Norm zur Inanspruchnahme von Nichtstörern bei der Anwendung unserer polizeilichen Maßnahmen. Wir sollen die Handyortung bekommen, aber nur für Störer. Ich möchte Ihnen gern in der Kürze der Zeit ein Beispiel bringen, warum der Nichtstörer ebenso relevant ist: Wenn der 14-Jährige auf der Wache der Bundespolizei anruft und sagt, ich springe jetzt von der Eisenbahnbrücke und möchte mir das Leben nehmen, dann hat ein 14-Jähriger in der Regel keinen eigenen Mobilfunkvertrag, sondern den seiner Eltern. Spätestens dann hört die Ortung des Handys bei

der Bundespolizei auf. Da brauchen wir eine Erweiterung.

Außerdem begrüße ich ausdrücklich die Implementierung der Meldeauflagen. Allerdings können Meldeauflagen nur dann sinnvoll sein, wenn die Bundespolizei diese auch bei Verstößen gegen die Meldeauflagen ahnden darf. Das ist in dem aktuellen Gesetz leider noch nicht vorgesehen. Auch Befugnisse für den Betrieb von Dashcams sind so explizit nicht im Gesetz genannt. Von Bodycams ist die Rede. Dashcams sollten dort mit rein. Wir brauchen eine Klarstellung, ob die technischen Mittel zur Drohnenabwehr auch Waffen umfassen oder nicht.

Alles in allem ein guter Anfang. So bewerten wir zumindest dieses Gesetzesvorhaben. Aber in den Feinheiten, das haben wir in unserer Stellungnahme bereits ausführlich dargelegt, gibt es noch einige Bereiche, wo wir nachbessern müssen. Die 30 Kilometer, die nach wie vor den Grenzraum definieren, sollten nach 30 Jahren der heutigen Verkehrslage, der heutigen Technik, der Fahrzeuge und vor allem der Tatsache, dass nicht mehr Pkw, die nach Deutschland kommen, an einer festen Kontrollstelle anhalten, sondern gleich durchfahren können, angepasst werden. Insofern sind die Berechnungsparameter neu zu wählen. Herzlichen Dank.

Amt. Vors. **Josef Oster** (CDU/CSU): Danke schön, Herr Teggatz. Wir fahren mit Frau Voigt fort. Bitte schön.

Sve **Lea Voigt** (DAV): Vielen Dank. Auch aus unserer Sicht gibt es an dem vorliegenden Entwurf einiges zu kritisieren. Es gibt noch Luft nach oben, so will ich einmal vorsichtig formulieren. Ich will auf einige konkrete Punkte eingehen und dann noch einmal auf das, was aus unserer Sicht fehlt.

Zunächst das Thema Quellen-Telekommunikationsüberwachung: Das soll die Bundespolizei in Zukunft dürfen. Das halten wir für nicht zu Ende gedacht. Denn der Entwurf rekurriert ausdrücklich darauf, dass man dieses Mittel der gefahrenabwehrenden Sofortinterventionen brauche. Das steht im Gegensatz dazu, wie dieses Instrument eingesetzt werden kann, nämlich überhaupt nicht sofort, sodass man sich fragen muss, ob der Gesetzeszweck derjenige ist, der in der Begründung erscheint. Das ist bei einem Instrument, was zu den Invasivsten



gehört, die das Polizeirecht überhaupt kennt, sehr fragwürdig.

Bei den Aufenthaltsverboten sollte unbedingt die Wohnung des Betroffenen ausdrücklich ausgenommen werden. Das klingt in der Gesetzesbegründung an, ist aber im Gesetzestext so nicht konkret geregelt. Das sollte es aber, um Anwendungsunsicherheiten auszuschließen. Dann fordern wir, dass es im Zusammenhang mit der polizeilichen Freiheitsentziehung einen stets erforderlichen Rechtsbeistand geben muss. Hier gibt es eine Ungleichzeitigkeit von Polizeirecht und Strafrecht generell. Da haben aber einige Bundesländer in ihren Polizeigesetzen endlich schon Regelungen dieser Art getroffen. Das sollte auch hier erfolgen.

Der Deutsche Anwaltsverein begrüßt, dass der Berufsheimlichkeitschutz, vor allem der Schutz von Anwältinnen und Anwälten und deren Mandatsverhältnissen, entsprechend § 62 BKA-Gesetz geregelt und aufgenommen wurde. Das ist wichtig und richtig. Genauso bei den V-Leuten, dass da auch vergleichbare engste persönliche Bindungen dazu führen, dass ein V-Personen-Einsatz nicht zulässig ist, ist schön.

Ich komme zu dem, was fehlt. Gegenüber dem Entwurf der letzten Legislaturperiode ist alles herausgeflogen, was persönliche Ausschlusskriterien von V-Leuten betrifft. Das ist nicht nur bedauerlich, sondern auch ein bisschen unerklärlich, weil man sich fragen muss, warum man das nicht regeln will. Will man tatsächlich geschäftsunfähige Personen, z. B. Minderjährige, als V-Leute einsetzen können? Das muss dringend klargestellt werden. Schließlich, das ist schon angeklungen, sind alle Regelungen, die für mehr Transparenz und eine bessere Überprüfbarkeit der polizeilichen Arbeit die Grundlage geboten hätten, rausgeflogen. Vielleicht nicht alle, aber viele, ganz wichtige. Ein explizites Diskriminierungsverbot, die Kennzeichnungspflicht, die Kontrollquittungen, der Einsatz von Bodycams auch zur Kontrolle polizeilichen Handelns. Das sind alles Dinge, die fehlen. Dafür gibt es aus unserer Sicht keine Rechtfertigung. Nicht nur der Schutz der Individualrechtsgüter betroffener Bürgerinnen und Bürger würde damit gefördert, sondern auch das Vertrauen in die Polizei und die Entwicklung einer rechtsstaatlichen Fehlerkultur innerhalb der Polizei.

Amt. Vors. **Josef Oster** (CDU/CSU): Frau Voigt, vielen Dank auch für Ihr Eingangsstatement. Den Abschluss dieser Eingangsrunde macht Herr Prof. Dr. Wagner. Sie haben das Wort.

SV **Prof. Dr. Marc Wagner** (HS Bund): Sehr geehrter Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren Abgeordnete. Zu dem Gesetzesvorhaben über die Modernisierung des Bundespolizeigesetzes treffe ich drei Kernaussagen. Erstens: Der Bundesregierung gelingt ein befugnisrechtlicher Befreiungsschlag. Die bundespolizeilichen Ermächtigungsgrundlagen stammen fast ausschließlich aus einer Zeit, die für die Generation Z so unvorstellbar ist, wie die Existenz des Bahnsteigs 9¼ am Bahnhof Kings Cross in London. Deshalb ist es außerordentlich begrüßenswert, dass es unter anderem mit § 40 Absatz 2 eine zeitgemäße Norm geben soll, die die Bundespolizei befähigt, etwa grenzüberschreitender organisierter Kriminalität vorzubeugen, in dem standardisiert verschlüsselte Kommunikationsprogramme, wie Skype oder WhatsApp überwacht werden können. Neben dieser Regelung zur Quellen-Telekommunikationsüberwachung tritt als Ausdruck innovativer Sicherheitsgesetzgebung unter anderem die vorgesehene neue Drohnenbekämpfungsbefugnis des § 39. Elf weitere neue Befugnisnormen von A wie Aufenthaltsverbot bis Z wie Zonen, in denen Waffenverbote durchgesetzt werden können, lassen einen Rechtsgrundlagenruck durch das Bundespolizeigesetz gehen.

Zweitens: Das Strucksche Gesetz, wonach kein Gesetz den Deutschen Bundestag so verlässt, wie es hineingekommen ist, fordert seinen Tribut. Wenn es rechtspolitisch gewollt sein sollte, dass die Bundespolizei nach dem vorgesehenen § 71 Absatz 3a des Aufenthaltsgesetzes die Abschiebung nur mit Blick auf untergetauchte Drittstaatsangehörige gewährleisten soll, also für ausländerbehördlich bereits mit einer Rückkehrentscheidung belegte Menschen, so sollte der Gesetzestext enger gefasst werden. Wenn Zielgruppe der bundespolizeilichen Festsetzung aber auch ausländerbehördlich nicht erfasste, also kraft unerlaubter Einreise vollziehbar ausreisepflichtige Menschen sein sollen, so empfiehlt sich eine Änderung der Gesetzesbegründung. Demgegenüber fällt mit Blick auf das bundespolizeigesetzliche Befugnisrecht unter anderem auf, dass der für den Richterentscheid über die Dauer der Gefährderhaft in § 65 vorgesehene Spielraum von maximal vier Tagen im



Vergleich mit den Landespolizeigesetzen einzigartig klein ist.

Drittens, ich appelliere, auch das anachronistische Strafverfolgungs- und Zwangsrecht zu novellieren. In letzterem fehlt es bis heute, und zwar anders als in 15 Landespolizeigesetzen, an einer Rechtsgrundlage zum finalen Rettungsschuss. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Amt. Vors. **Josef Oster** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Prof. Dr. Wagner. Danke an alle für die Eingangsstatements. Wir treten in die Fragerunden der Fraktionen ein. Ich darf den Hinweis geben, wie wir das machen. Wir haben uns verabredet, dass wir pro Fraktion entweder zwei Fragen an einen Sachverständigen oder eine Sachverständige richten können oder je eine Frage an zwei Sachverständige. Es hilft uns und den Sachverständigen, wenn Sie zu Beginn konkret benennen, welche Sachverständigen angesprochen sind. Für die Fragen ist ein Zeitfenster von zwei Minuten vorgesehen. Je Frage ist für die Antwort ein Zeitfenster von ebenfalls zwei Minuten vorgesehen. Das zur Formalie. Ich sehe keinen Widerspruch. Dann werden wir das so machen. Wir steigen in die Fraktionsrunde ein. Zunächst hat die Unionsfraktion das Wort, Herr Schmidt.

Abg. **Sebastian Schmidt** (CDU/CSU): Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren, zu Beginn möchte ich allen Sachverständigen für ihre Bereitschaft danken, dass wir Sie zur Hilfe nehmen, die Gesetzgebung noch besser zu machen. In Bezug auf ein Eingangsstatement wollen wir die Gesetzgebung diskriminierungsfrei machen. Das allein ergibt sich schon aus Artikel 3 des Grundgesetzes und ist auch unsere Verpflichtung den Beamtinnen und Beamten gegenüber.

Meine zwei Fragen richten sich an Herrn Teggatz. Können Sie uns erläutern, wo die Bundespolizei für Straftaten und für Ordnungswidrigkeiten zuständig ist und worin hier Ihres Erachtens die Chancen und die Risiken bestehen? Die zweite Frage: Soweit ich das aus Ihrer Stellungnahme, aber auch aus der Öffentlichkeit entnehmen konnte, begrüßen Sie mit Ihrer Gewerkschaft die neue Befugnis zur Drohnenabwehr ausdrücklich. Daher möchte ich Ihnen die Gelegenheit geben, uns darzulegen, inwiefern Sie hier Verbesserungsbedarf sehen und wo mögliche Herausforderungen der aktuell angedachten Regelung liegen. Danke schön.

Amt. Vors. **Josef Oster** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Schmidt. Es sind zwei Fragen an einen Sachverständigen. Herr Teggatz, Sie haben bis zu vier Minuten Zeit, darauf zu antworten.

SV **Heiko Teggatz** (DPolG): Ganz herzlichen Dank für die Fragen. Ich möchte zunächst einmal erläutern, dass die Bundespolizei im Rahmen der Strafverfolgung und im Rahmen der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten lediglich zuständig ist im bahnpolizeilichen und grenzpolizeilichen Bereich, dort auch ausschließlich für den Bereich von Vergehen und ausnahmsweise in ganz wenigen Tatbeständen auch für die Verbrechenstrafverfolgung. Das sind im grenzpolizeilichen Bereich das Einschleusen von Ausländern und im bahnpolizeilichen Bereich der gefährliche Eingriff in den Bahnverkehr. Wir haben es regelmäßig in der Praxis, dass Kolleginnen und Kollegen der Bundespolizei Taschendiebstähle angezeigt bekommen in den Wachen, diese aufnehmen und sich dann im Rahmen der Befragung durch die Bundespolizei herausstellt, dass die Handtaschen gewaltsam entrissen worden sind oder Täter geflüchtet sind oder gedroht haben mit Spritzen, Messern oder sonstigem Zeug. Dann entwickelt sich so etwas schnell zum Verbrechen und dann fehlt es an der Zuständigkeit der Bundespolizei. Das Gleiche gilt im Übrigen für das Aufbrechen von Fahrkartenautomaten. Auf dem Bahnhof ist die Bundespolizei zuständig. Dann werden diese Automaten aufgesprengt - nicht mehr. Also gleicher Bahnhof, gleicher Automat, gleiche Tätergruppe möglicherweise, aber eben andere Vorgehensweise. Aufsprengen statt Aufbrechen. Dann endet die Zuständigkeit der Bundespolizei und wir geben diese Ermittlungsakten regelmäßig an die Länder ab. Dadurch gehen Informationen verloren, die wir im Rahmen unserer Ermittlungen und Befragungen als Anfangsverdacht festgestellt haben. Das ist nicht gut und ich glaube auch nicht mehr zeitgemäß.

Ich komme noch einmal zur Drohnenabwehr. Auch hier möchte ich, wie in meinem Eingangsstatement bereits gesagt, darauf hinweisen, dass die Bundespolizei für die Strafverfolgung lediglich im grenzpolizeilichen und im bahnpolizeilichen Bereich zuständig ist, nicht im Bereich der Luftsicherheit. Hier ist die Bundespolizei lediglich zur Gefahrenabwehr vorgesehen. Wenn wir also über Drohnenabwehr sprechen oder auch jetzt, wenn das Luftsicherheitsgesetz geändert wird und eine Strafvor-



schrift reinkommt, die unterhalb der Schwelle des gefährlichen Eingriffs in den Luftverkehr liegt, aber über der Eingriffsschwelle des Hausfriedensbruchs, dann bringt es der Bundespolizei im Prinzip nicht wirklich viel. Drohnenabwehr, Gefahrenabwehr allgemein für den Aufgabenbereich sollte immer allumfassend sein. Oftmals ist es so, dass gerade im grenzpolizeilichen Bereich durch die Strafverfolgung Bandenstrukturen, Täterstrukturen im Rahmen der Strafverfolgung aufgeklärt werden können, wo wir dann im Gegenzug in der Gefahrenabwehr für künftige Tatbestände auch wieder effektiver arbeiten können. Das fehlt im Zusammenhang mit der Drohnenabwehr. Wir brauchen eine Drohnenabwehr aus einem Guss, in einer Hand, in einer Zuständigkeit. Und wir brauchen vor allen Dingen die Kompetenz, dort auch die Strafverfolgung im Rahmen der Luftsicherheit zu betreiben, damit wir bei möglichen Täterstrukturen dahinterkommen, wer macht was, damit wir für zukünftige Fälle die Gefahren schon abwehren können. Auch ist wichtig, wenn wir die Zuständigkeit bekommen, selbst wenn wir sie nur in der Gefahrenabwehr haben, dass wir auf den Flughäfen jetzt nicht nur ab dem Zaun zuständig sind, denn die Detektion erfolgt ja außerhalb des Flughafengeländes. Und spätestens dann muss auch die Zuständigkeit für die Gefahrenabwehr der Bundespolizei einsetzen. Wir dürfen nicht warten, bis eine Drohne luftseitig bereits auf das Gelände vorgedrungen ist. Dann ist meist jede Abwehr fast unmöglich. Deshalb brauchen wir da auch so etwas Ähnliches wie diesen 30-Kilometer-Korridor entlang der Grenze. So etwas brauchen wir auch, um die kritische Infrastruktur wirklich sinnvoll zu schützen. Danke.

Amt. Vors. **Josef Oster** (CDU/CSU): Vielen Dank für die Antworten, Herr Teggatz. Es geht weiter mit der AfD-Fraktion, Herr Matzerath.

Abg. **Markus Matzerath** (AfD): Danke, Herr Vorsitzender. Ich würde die Frage gern teilen, wenn nichts dagegenspricht. Die zweite Frage stellt der Kollege Dröbler. Ich würde mich an den Prof. Dr. Wagner richten. Sie plädieren für eine Eingliederung des UZWG in das neue Bundespolizeigesetz. Aktuell sind es zwei verschiedene Gesetze. Dass die Voraussetzung des Schusswaffengebrauchs im UZWG eng umrissen ist, ist aus unserer Sicht richtig. Aber vermutlich sind die Voraussetzungen zu stark eingeschränkt. Denn nach dem UZWG kann verboten sein, was etwa

nach dem Notwehrrecht erlaubt sein kann. Stimmen Sie dieser Rechtsauffassung zu? Kann eine solche Regelung verfassungskonform sein? Das schafft unserer Ansicht nach immerhin eine Rechtsunsicherheit bei den Beamten. Die Beamten sind mit widersprüchlichen Gesetzen konfrontiert. Können Sie ausführen, welche rechtlichen Probleme die aktuelle Rechtslage des UZWG den Kollegen von der Bundespolizei macht und wie man ihnen begegnen sollte? Was davon wird mit dem neuen Entwurf behoben? Werden damit bestehende Probleme hinsichtlich der Probleme des UZWG behoben? Vielen Dank.

Abg. **Christopher Dröbler** (AfD): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Die zweite Frage richtet sich auch an Herrn Prof. Dr. Wagner. Es geht um die Zuverlässigkeitsüberprüfung. Sie haben in Ihrer Stellungnahme geschrieben, dass es fortwährende Schulungen braucht, um eine Radikalisierungsresilienz herzustellen. Da stelle ich die Frage zu diesem Begriff. Wie können Sie Radikalisierungsresilienz trennscharf definieren, ohne dass legitime politische Meinungen, wie beispielsweise migrationskritische Meinungen, dem Verdacht mangelnder Verfassungstreue ausgesetzt sind?

Amt. Vors. **Josef Oster** (CDU/CSU): Vielen Dank für die Fragen. Die richten sich beide an einen Sachverständigen, an Herrn Prof. Dr. Wagner. Sie haben vier Minuten Zeit, um zu antworten.

SV **Prof. Dr. Marc Wagner** (HS Bund): Zunächst vielen Dank für Ihre Fragen, meine Herren. Ich möchte Herrn Matzerath zu Ihrer Frage antworten. Sie problematisieren einen Punkt, der mir auch auf dem Herzen liegt. Das habe ich in mehreren rechtswissenschaftlichen Publikationen zum Ausdruck gebracht. Das Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes, das UZWG, ist ein Gesetz, wenn ich es richtig im Kopf habe, aus dem Jahre 1961. Ich darf Ihnen sagen, dieses Gesetz ist seitdem nicht substantiell geändert worden. Tatsächlich hat sich die Bedrohungslage aber geändert. Dieses Gesetz bedarf nach meinem Dafürhalten einer Revision. Da können Sie bei A anfangen und bei Z aufhören. Da gibt es sehr vieles, was novellierungsbedürftig ist. Ich möchte ausdrücklich auf meine schriftliche Stellungnahme, in der ich das dezidiert darlege und auf meine Publikationen verweisen, um auf Ihre Frage zu antworten. Das Schusswaffengebrauchsrecht in den § 9 ff. des



UZWG halte ich auch für defizitär. Vor allem halte ich für defizitär, dass der § 10 Absatz 1 Nummer 1 keine Regelung ist, die es Bundespolizistinnen und Bundespolizisten gestattet, auf Messerangriffe adäquat zu reagieren. Das ist eine Bestimmung, die die Kolleginnen und Kollegen in der Linie dazu zwingt, den Vorsatz des Angreifers im Sinne eines versuchten Totschlages auszulegen. Das ist sehr bedauerlich, dass in vielen Fällen, und da stimme ich Ihnen zu, auf das Notwehrrecht zurückgegriffen werden müsste. Das, meine ich, muss geändert werden. Es muss mehr Rechtssicherheit für die Beamtinnen und Beamten geschaffen werden. Das heißt, der Einsatz von Hilfsmitteln der körperlichen Gewalt und von Waffen muss breiter aufgestellt werden. Rechtssicherheit muss da in verstärktem Maße geschaffen werden.

Wenn ich, Herr Dröbner, auf Ihre Frage eingehen darf, mir schwebt spezifisch nichts anderes vor Augen als die Stärkung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung in der Einstellung der Beamtinnen und Beamten. Es geht in § 76 um die Einstellungsüberprüfung. Wenn ich das richtig verstanden habe, haben Sie sich darauf bezogen. Ich möchte dafür werben, dass der Dienstherr fortgesetzt verpflichtet ist, für die verfassungssichere Handhabung von Befugnissen Sorge zu tragen. Das kann nicht nur im Rahmen der Ausbildung geschehen, das muss auch darüber hinaus passieren. Danke schön.

Amt. Vors. **Josef Oster** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Wagner. Wir kommen zur SPD-Fraktion, Herr Vogel.

Abg. **Ingo Vogel** (SPD): Herzlichen Dank für die Möglichkeit der digitalen Teilnahme. Die Anreise war heute Morgen witterungsbedingt nicht möglich. Herzlichen Dank auch an Sie, Expertinnen und Experten für Ihre Berichte und Ihre Ausführungen. Ich habe zwei Fragen an den Polizeibeauftragten Uli Grötsch. Im Eingangsstatement wurde sinngemäß festgehalten, dass es ein gelungener Gesetzentwurf ist, mit dem man gut arbeiten kann, der positive Aspekte hat, aber auch Herausforderungen bietet und Luft nach oben hat.

Meine erste Frage bezieht sich auf den Anpassungsbedarf, der hinter dem Inhaltlichen liegt. Das heißt in Bezug auf Personal und Ausbildung. Gibt es aufgrund der Befugnisse, die weitergehender und vielfältiger werden, das Erfordernis, dass wir hier tätig

werden müssen, um etwas anzupassen? Das Zweite ist bereits angesprochen worden. Da geht es noch einmal um die Vergehenstatbestände, um das Thema Schnittstellenproblematik der Zuständigkeiten. Der Bund und die Länderpolizeien haben das als Ewigkeitsthema, so möchte ich es bezeichnen, und häufig ist das sehr unzufriedenstellend im Alltag für die Kolleginnen und Kollegen. Wie bewerten Sie das? Gibt es Ideen, dass wir das als Gesetzgeber noch besser machen und verbessern können? Denn ich denke, die Hintergründe sind klar. Das ist für die Kolleginnen und Kollegen, aber auch für die Bürgerinnen und Bürger sehr unzufriedenstellend, wenn man als Staat mit der Antwort der Zuständigkeit kommt oder wenn möglicherweise am Ende Ermittlungsergebnisse etc. untergehen und sich aufgrund solcher Schnittstellenproblematiken Erfolge nicht einstellen können. Herzlichen Dank.

Amt. Vors. **Josef Oster** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Kollege Vogel. Beide Fragen richten sich an Herrn Grötsch. Sie haben bis zu vier Minuten Zeit. Bitte.

SV **Uli Grötsch** (PolB): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Vielen Dank für die Fragen, sehr geehrter Herr Abgeordneter. Ich fange mit Ihrer zweiten Frage an, der Frage nach den Zuständigkeiten. Im Rahmen dieser Anhörung wurde das Thema schon ausführlich beleuchtet. Ich bin ebenso der Meinung, dass das ein ganz wichtiger Punkt sein würde, dass die Zuständigkeit bei der Bundespolizei bleibt, wenn sich ein Delikt vom Vergehen zum Verbrechen qualifiziert. Das aus mehreren rechtstheoretischen Gründen zum einen und zum anderen aber auch, Sie hatten das auch in Ihrer Fragestellung angedeutet, aufgrund der Handhabung. Wenn wir das so annehmen, wie Herr Tegatz es als Beispiel gebracht hat, der Geldautomatenaufbrecher oder der Ladendieb im Bahnhof, der sich losreißt und dadurch zu einem Räuber wird, muss dann an die Landespolizei, die dafür zuständig ist, übergeben werden. Das sind die Dienststellen, die sich im Bahnhofsbereich befinden, die ohnehin höchst frequentierte Dienststellen sind. Das kann man auch niemandem nachvollziehbar erklären, dass in der einen Konstellation die Bundespolizei zuständig ist und wenn dann ein weiterer Umstand eintritt, die Zuständigkeit plötzlich wechselt. Da gibt es Reibungsverluste, wie auch schon ange-



deutet war. Und deshalb hielt ich das für einen ganz wichtigen Punkt.

Im Rahmen dieser Anhörung wurde auch angesprochen, was das Thema Rückführungen angeht und was es für Herausforderungen mit sich bringt, entsprechende Zuständigkeiten zu schaffen. Das bringt mich zu Ihrer ersten Frage, die ich für eine Frage von zentraler Bedeutung für die Bundespolizei halte. Der Sachverständige Roßkopf hat das in seiner Stellungnahme auch sehr deutlich gesagt. Die Bundespolizei ist eine hochleistungsfähige Behörde, die vor Sonderaufgaben strotzt, so würde ich das formulieren wollen, und die das immer hinbekommt, diese Sonderaufgaben höchst professionell zu meistern und zu absolvieren. Das gelingt deshalb, weil sich der Deutsche Bundestag, der Haushaltsausschuss, das Parlament, seit fast zehn Jahren auf einen Weg gemacht hat, den ich für den absolut richtigen halte und den ich auch für den Weg halte, von dem es wahnsinnig notwendig ist, dass man ihn nicht verlässt, nämlich die personelle Konsolidierung der Bundespolizei und auch die Konsolidierung mit Sachmitteln. Sehen Sie sich nur den Mehrbedarf oder den zusätzlichen Stundenanfall beim Thema Grenzkontrollen an. Das ist ein wichtiger Punkt. All das, was das Thema Drohnen anbelangt, egal ob wir über UAS oder COAS, über Drohnenfernpiлотen oder die Abwehr von Drohnen sprechen, auch das ist ein enormer Mehraufwand, der sich auch im Bundeshaushalt 2027, so hoffe ich, wieder abzeichnen muss.

Ein weiterer wichtiger Punkt ist es, dass sich der Personalkörper nicht nur im operativen Bereich entwickeln muss, sondern auch mit einem entsprechend großen Aufwuchs im administrativen Bereich einhergehen muss. Eine Behörde, die immer mehr zusätzliche Aufgaben bekommt und diese auch bewältigt, weil sie sie bewältigen muss, braucht dabei auch immer mehr Unterstützung. Technische Ausstattung bedarf immer mehr Updates. Denken Sie nur an die neu angeschafften Drohnen. Ein Thema, das sich rasant entwickelt. Immer mehr Reparaturen, Wartung, all diese Dinge brauchen auch Tarifbeschäftigte, die sichere Beschäftigungsverhältnisse haben, entsprechend eingruppiert sind, auch in den Stäben. Etwa bei der Bereitschaftspolizei muss sich dieser Aufwuchs entsprechend abbilden. Vielen Dank.

Amt. Vors. **Josef Oster** (CDU/CSU): Danke, Herr Grötsch. Wir fahren fort mit BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Frau Dr. Mihalic.

Abg. **Dr. Irene Mihalic** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Vielen Dank, meine Damen und Herren Sachverständige für Ihre Stellungnahmen und für Ihre Ausführungen. Ich will einmal grundsätzlich anfangen. Ich bin froh, dass jetzt in der dritten Wahlperiode der dritte Anlauf unternommen wird, das Bundespolizeigesetz zu reformieren. Ich glaube, wir sind uns alle in der Frage einig, dass das wirklich dringend notwendig ist, wenngleich ich es sehr bedauerlich finde, dass Sie wichtige Punkte aus dem Ampelentwurf herausgestrichen haben, die jetzt hier verschiedentlich angesprochen worden sind. Ich kann das gerade mit Blick auf die Kennzeichnungspflicht, die die SPD damals noch reinverhandelt hat, nicht verstehen, warum solche Dinge gestrichen worden sind. Auch ist das Thema Quellen-TKÜ angesprochen worden. Das ohne Schwachstellenmanagement in irgendeiner Art und Weise vorzusehen, ist angesichts der Lage, in der wir uns befinden, aus meiner Sicht schlicht unverantwortlich. Alle reden über Krisenresilienz und den Schutz kritischer Infrastrukturen. Gerade jetzt im IT-Bereich riskieren wir es, dass Schwachstellen offenbleiben und dass da eben nicht vernünftig mit umgegangen wird. Deswegen möchte ich gerne an Herrn Dittmann und Frau Voigt eine Frage stellen.

Mir geht es speziell um diesen Bereich § 35, besondere Mittel der Datenerhebung, wo es darum geht, Maßnahmen gegenüber Personen, die bloße Verbindungspersonen zu Zielpersonen sind, zu treffen. Das ist zwar im Entwurf nur in eng bemessenen Ausnahmefällen vorgesehen, aber der Entwurf geht sogar über eine ähnliche Regelung im Bundeskriminalamtgesetz hinaus. Und das ist aus meiner Sicht nicht nachvollziehbar. Deswegen möchte ich gern um Ihre Einschätzung bitten, wie Sie auf den § 35 im Entwurf blicken und wie das aus Ihrer Sicht zu bewerten ist. Vielen Dank.

Amt. Vors. **Josef Oster** (CDU/CSU): Danke schön. Das war eine Frage an Herrn Dittmann und eine Frage an Frau Voigt. Herr Dittmann, Sie beginnen, bitte.

SV **Kai Dittmann** (GFF): Vielen Dank. Wir haben hier ein bisschen das Problem, dass wir weiterhin keine Legaldefinition der Straftaten von erheblicher



Bedeutung haben. Da kommen wir auch nicht so richtig raus. Ich glaube, der Gesetzgeber sollte es sich hier nicht zu leicht machen und sagen, das kann am Ende das Richterrecht klären, sondern das ist am Ende auch Ihre Aufgabe zu schauen, wie diese Abgrenzung entstehen sollte. In dem Zusammenhang wenig überraschend, haben wir als GFF einen eher engeren Vorschlag unterbreitet. Ich vermute, dass einige Sachverständige hier einen breiteren Vorschlag hätten. Wir haben zum einen gesagt, dass nicht die Gefahr für, sondern die Verletzung von Leib, Leben und Freiheit einer Person für Sachen von besonderer Bedeutung geboten ist. Wir haben schon zwischen dem Referentenentwurf und dem Kabinettsentwurf einen Fortschritt gesehen. Das finden wir erst einmal gut. Grundsätzlich hatten wir unsere Probleme mit dem § 8 Absatz 4 Polizeigesetz NRW. Aber hier wäre die Auflistung der terroristischen Straftaten zum Beispiel eine gute Überlegung, um in dem Zusammenhang eine abschließende Liste durchzuführen.

Wenn es um den eigentlichen Bereich der Straftaten von erheblicher Bedeutung geht, da sind wir, glaube ich, weiter vorn. Hätten wir eine Ergänzung der Legaldefinitionen – wir haben das in § 15 Absatz 2 gelegt, wo man das hinlegt, ist ein bisschen Geschmackssache –, sagen wir, Straftaten von erheblicher Bedeutung sind nur solche Straftaten, die mit einer Freiheitsstrafe von mindestens fünf Jahren belegt sind und sich gegen besonders gewichtige Rechtsgüter richten. Besonders gewichtige Rechtsgüter sind Leib, Leben, die Freiheit einer Person und Sachen von besonderem Wert, deren Erhalt im öffentlichen Interesse geboten ist. Das ist eng aus unserer Sicht, aber das ist unsere Rolle, auch im Ökosystem.

Amt. Vors. **Josef Oster** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Dittmann. Frau Voigt, bitte.

SVe **Lea Voigt** (DAV): Vielen Dank. Sie haben gerade die Frage der Drittbetroffenheit angesprochen. Das ist ein sehr sensibler Bereich. Da geht es um Personen, die durch ihr eigenes Verhalten oder durch ihre Person keinen Anlass geben, dass über sie Daten und hier auch sensible Daten ermittelt oder erhoben werden. Da scheint mir die Regelung, die der Entwurf vorsieht, sehr weitgehend, insbesondere was die Formulierung angeht, Personen, die aus der Verwertung der Tat Vorteile ziehen könnten. Da fehlt mir ein bisschen die Vorstellungskraft, aber ich befürchte, dass das ein

sehr weites Feld ist, zumal weil das alternativ zu Nummer 4a ist. Das sind Personen, die müssen von der vorbereiteten Straftat nichts wissen, sondern die Polizei muss zu der Auffassung gelangen, dass sie aus dieser Tat, aus der Verwertung der Tat Vorteile ziehen könnte. Das mag Haushaltsangehörige oder Angehörige insgesamt betreffen, die in einer Wirtschaftsgemeinschaft mit dem Störer stehen. Ich spinne jetzt nur herum, und das ist ein sehr weites Feld, was sich hier kaskadenartig an die Frage anschließt, was überhaupt die Voraussetzung für die Datenerhebung beim Störer ist. Da hat mein Vorredner bereits etwas zu gesagt. Die Frage spitzt sich dann in der Grundrechtsintensität weiter zu, wenn es dann um dritte Personen geht. Deswegen meine ich, es sollte dringend überdacht werden, ob man sich da noch im Rahmen dessen bewegt, was das Grundgesetz zulässt.

Amt. Vors. **Josef Oster** (CDU/CSU): Vielen Dank, Frau Voigt. Wir kommen zur Fraktion Die Linke, Frau Büniger.

Abg. **Clara Büniger** (Die Linke): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Auch mein Dank gilt allen Sachverständigen, dass Sie uns heute hier zur Verfügung stehen. Ich habe zwei Fragen an Herrn Dittmann, einmal zu den anlasslosen Kontrollen und einmal zu der Kennzeichnungspflicht.

Die Gesellschaft für Freiheitsrechte hat schon sehr früh in der Stellungnahme die anlasslosen Kontrollen zur Durchsetzung der Waffenverbotszonen nach § 23 Absatz 3 kritisiert. Auch andere Sachverständige haben das hier heute vorgetragen, wie zum Beispiel Herr Grötsch, aber auch Frau Voigt. Deshalb wäre meine Frage, ob Sie die Kritik, die Sie schon geäußert haben, hinsichtlich der vorgenommenen Grundrechtseingriffe, die damit verbunden sind, noch einmal erläutern können und vor allen Dingen auch der Diskriminierungsrisiken. Es ist schön, dass die Union auch da einen Blick in das Grundgesetz wirft.

Zu der Kennzeichnungspflicht hätte ich noch eine Frage. Im letzten Entwurf des Bundespolizeigesetzes war die Kennzeichnungspflicht vorgesehen. Sie haben das auch schon in Ihrem Eingangsstatement kritisiert, weil dann eine nachträgliche Identifizierung für die Überprüfung des polizeilichen Handels erschwert wird. Können Sie bitte noch einmal erläutern, was Sie und die Gesellschaft für



Freiheitsrechte für Kritikpunkte sehen? Vielen Dank.

Amt. Vors. **Josef Oster** (CDU/CSU): Danke schön, Frau Kollegin Büniger. Zwei Fragen an einen Sachverständigen. Herr Dittmann, auch für Sie bis zu vier Minuten.

SV **Kai Dittmann** (GFF): Vielen Dank. Ich habe das Gefühl, dass bei den anlasslosen Kontrollen, insbesondere bei Waffenverbotszonen, zwei größere Fragen beantwortet werden sollten. Die eine ist, was ist der verfassungsgemäße Rahmen? Da können wir kurz drauf eingehen. Das zweite ist, was ist der politische Rahmen? Beide sollte man sich getrennt genauer anschauen.

Wie eingriffsintensiv sind anlasslose Kontrollen? Das würden wir sagen, hat ein sehr hohes Eingriffsgewicht, weil es alle Menschen betrifft, die im Zweifel durch einen Bahnhof durchfahren oder -gehen. Hier ist es schwierig zu sagen, man kann dem ausweichen. Das Eingriffsgewicht kommt daher, dass das Durchsuchen persönlicher Sachen schon sehr eingriffsintensiv sein kann. Man kann dadurch sehr tiefe Rückschlüsse auf die Persönlichkeit von jemandem ziehen. Ich glaube, wenn ich hier einige Abgeordnete fragen würde, ob ich kurz durch ihre persönlichen Sachen gehen würde, würden sie mir zustimmen, dass das ein tiefes Eingriffsgewicht ist.

Abg. **Detlef Seif** (CDU/CSU): Das können Sie gerne machen, wir haben nichts zu verbergen.

SV **Kai Dittmann** (GFF): Ich finde es gut, dass immerhin ein Abgeordneter gesagt hat, dass er nichts zu verbergen hat. Das heißt, dass vielleicht bei den anderen doch etwas da ist, was interessant ist. Und selbst wenn nicht, ist die Frage, wenn man nichts zu verbergen hat, ob das ein ausreichender Grund für Sicherheitsgesetze ist, wage ich aus Sicht der Gesellschaft für Freiheitsrechte zu bezweifeln. Das ist die Idee der Eingriffsintensität. Man kann dem Ganzen nicht ausweichen. Ist das verfassungsgemäß? Das muss am Ende wahrscheinlich nicht ich entscheiden, aber auch niemand hier. Das ist eine Frage für Karlsruhe. Wir haben da wahrscheinlich eine andere Sichtweise, als das bei vielen anderen der Fall ist. Wir haben das auch schon beim Sicherheitspaket 1 ausreichend ausgeführt. Vielleicht ist das aber gar nicht die Frage. Die Frage ist eher eine politische. Man könnte darüber nachdenken, ob es wirklich die Aufgabe des Verfas-

sungsgerichts ist, andauernd die Abwägung zwischen Freiheit und Sicherheit durchzuführen oder ob das nicht eigentlich Ihr Job ist. Ich habe das Gefühl, immer wird darauf geschaut, was geht gerade so noch, dass Karlsruhe sagt, das ist verfassungsgemäß. Und hier würde ich sagen, wenn wir in andere Länder schauen, ist die Durchsuchung von persönlichen Gegenständen, ohne dass es dafür einen Anlass gibt, ein sehr tiefer Eingriff. In den USA, auch wenn da nicht alles rund läuft, hat das den Rang eines Verfassungszusatzes. Das einfache Durchsuchen von Bürgern durch die Polizei ist ein tiefer Eingriff. Der kann verfassungsgemäß sein. Das kann er sein oder nicht. Aber die Frage, wie viel darf man, stellt sich dann schon. Wenn es dabei um die Diskriminierung geht und es dafür gar keinen Anlass gibt, wie eine Person sich verhält oder was gemacht wird, bleibt nicht mehr viel übrig. Ist das eine Person, die vielleicht Ticks hat, dadurch, dass sie eine krankheitliche Erscheinung hat? Das kann sein. Kann es eine Hautfarbe sein, die ungewöhnlich für da ist, wo man ist, oder ein ungewöhnliches Auftreten? Das darf es eigentlich nicht, weil wir uns alle an Artikel 3 Absatz 3 Grundgesetz halten. Aber wenn wir ehrlich sind, kann sich die Frage stellen, woran mache ich fest, dass jemand auffällig ist, den ich jetzt durchsuchen muss? Das können wir nennen, wie wir wollen. Das ist ein Diskriminierungsproblem. Wenn wir alle einmal tief in uns reinschauen, dann glauben wir auch, dass das der Fall ist. Ich glaube nicht, dass es irgendjemand anders sieht, dass man nicht doch bestimmte Leute ein bisschen mehr durchsucht. Das ist ein natürliches Vorgehen. Das nicht für sich zu reflektieren, ist vielleicht eine Sache, über die man nachdenken sollte.

Kurz zur Kennzeichnungspflicht: Da halten wir uns daran, dass wir beim letzten Entwurf gesehen haben, dass nicht nur wir gesagt haben, das könnte eine gute Idee sein. Die GdP hatte auch beim Referentenentwurf gesagt, dass keine Identifikation möglich sein sollte, aber hatte gesagt, eine fünfstellige Dienstnummer, die zugunsten einer regelmäßig wechselnden Vergabe der Dienstnummer zu ändern ist und eine dauerhafte Zuordnung von Nummern während der gesamten Dienstverhältnisse nicht stattfindet. Da sagen wir, das macht Sinn für uns. Leute sollten vielleicht nicht dauerhaft die gleiche Nummer tragen, damit man die Person nicht wiedererkennt anhand der Nummer. Aber ein gutes Compliance-Management für die Institutionen, die



bei uns als einzige Gewalt anwenden darf, ist vielleicht sinnvoll. Ich glaube, jedes mittelständische Unternehmen scheint ein besseres Compliance-Management zu haben. Und selbst mein Media-markt-Berater trägt ein Schild, sodass ich den Namen erkenne. Ich glaube, hier einfach nur eine Dienstnummer zu erkennen, die sich wechselt, ist nicht zu viel.

Amt. Vors. **Josef Oster** (CDU/CSU): Vielen Dank für Ihre Antwort, Herr Dittmann. Wir sind damit mit der ersten Fraktionsrunde durch. Ich gehe davon aus, dass es weitere Fragen gibt. Wir steigen in die zweite Fraktionsrunde ein. Auch hier beginnt die Unionsfraktion. Herr Kollege Schmidt, Sie haben das Wort.

Abg. **Sebastian Schmidt** (CDU/CSU): Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren, diesmal zwei Fragen an zwei Sachverständige. Ich fange mit Herrn Prof. Dr. Wagner an. In Ihrem Eingangsstatement beschreiben Sie, dass das Bundespolizeigesetz durch das geplante Gesetzesvorhaben von einem Rechtsgrundlagenruck erfasst werde. Können Sie uns daher heute näher erläutern und einen begründeten Überblick darüber geben, welche neuen Bestimmungen das ausmachen und was Sie als einen befugnisrechtlichen Befreiungsschlag bezeichnen?

Die zweite Frage richtet sich an Herrn Teggatz. Wir hatten das Thema Zuständigkeiten der Bundespolizei schon einmal. Mich bewegt Ihre Zuständigkeit bei der Beantragung von Haftanträgen für vollziehbar Ausreisepflichtige. Dazu würde ich gern hören, wie Ihre Position ist. Denn in den Stellungnahmen anderer Sachverständige haben wir dazu Kritik gelesen. Deswegen möchte ich Ihnen die Gelegenheit geben, Ihre Position darzulegen.

Amt. Vors. **Josef Oster** (CDU/CSU): Danke schön. Zwei Fragen an unterschiedliche Sachverständige. Den Anfang macht Herr Prof. Dr. Wagner, bitte.

SV **Prof. Dr. Marc Wagner** (HS Bund): Herr Schmidt, vielen Dank für Ihre Frage. Ein befugnisrechtlicher Befreiungsschlag ist dieser Gesetzentwurf deshalb, weil er das Befugnisrecht der Bundespolizei auf das Niveau hebt, das in den Landespolizeigesetzen und im Bundeskriminalamtgesetz schon seit vielen Jahren herrscht. Dazu will ich auch konkretisieren. Die Befugnisnorm zur Quellen-Telekommunikationsüberwachung, § 40 Absatz 1, ist in Landes- und Bundeskriminalamt-

gesetz längst Standard. Nicht anders verhält es sich mit der Befugnisnorm zur Erhebung von Telekommunikationsverkehrs- und Nutzungsdaten in § 25 des Gesetzentwurfs. Der § 41 dieses Gesetzentwurfs regelt auch, was Standard in Land und Bund ist, nämlich die Identifizierung und Lokalisierung von Mobilfunkkarten und Mobilendgeräten. Klassische Standardbefugnisnormen wie die Meldeauflage, das Aufenthaltsverbot, aber auch der Aufenthaltsverbotsdurchsetzungsgewahrsam kommen endlich in das Bundespolizeigesetz. Das ist nichts anderes als ein Update. Das war zu erwarten, das ist notwendig, das musste so sein. Allerdings darf ich dazu sagen, dass dieser Gesetzentwurf nach meiner Lesart auch Ausdruck innovativer Sicherheitsgesetzgebung ist. Denn es erhält Einzug die Drohnenbekämpfungsbefugnisnorm des § 39. Es erhält Einzug eine Bestimmung, die in den Landespolizeigesetzen alles andere als verbreitet ist, nämlich die Befugnisnorm zum Einsatz mobiler Sensorträger für Bildaufnahme, Bildaufzeichnung, Tonaufnahme und Tonaufzeichnungsgeräte. Das heißt auf Deutsch, Drohnen können zur Lageraufklärung eingesetzt werden. Dafür gibt es eine Rechtsgrundlage. Das ist ein Schritt nach vorn. Ein Äquivalent findet sich nur in § 47 des Bayerischen Polizeiaufgabengesetzes und in § 34 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern. Es tut mir leid, es gäbe noch so viel zu sagen.

Amt. Vors. **Josef Oster** (CDU/CSU): Wir haben möglicherweise noch eine weitere Runde und können darauf noch einmal Bezug nehmen. Die zweite Frage ging an Herrn Teggatz. Bitte schön, Herr Teggatz.

SV **Heiko Teggatz** (DPolG): Ganz herzlichen Dank für die Frage. Auch hier sind wir wieder in dem Dschungel der Zuständigkeit der Bundespolizei. Das Aufenthaltsgesetz regelt derzeit die Zuständigkeit der Behörden, die nach dem Aufenthaltsgesetz eingreifen und durchgreifen dürfen. Dazu zählen mit einer Ausnahme auch die sogenannte Grenzbehörde. Die Bundespolizei ist aber nur Grenzbehörde, wenn sie im grenzpolizeilichen Aufgabenbereich tätig wird. Bei dieser Norm reden wir um eine Erweiterung des bahnpolizeilichen Aufgabenbereichs. Es kommt in der Praxis immer wieder vor, dass meine Kolleginnen und Kollegen gerade auf den großen Verkehrsbahnhöfen Personen antreffen und kontrollieren, wo sich im Nachhinein heraus-



stellt, dass sie eigentlich gar kein Bleiberecht mehr in Deutschland haben, im schlimmsten Fall sogar mit einem Haftbefehl ausgeschrieben sind zur Ausweisung oder Abschiebung, also vollziehbar ausreisepflichtige Personen. In der Vergangenheit und bis heute ist es immer so, dass wir aufgrund der Nichtzuständigkeit der Bundespolizei, weil sie keine Grenzbehörde an einem Bahnhof ist, die Angelegenheiten an die zuständigen Landesbehörden abgeben. Dort kommt es regelmäßig zu Schwierigkeiten mit der Zuführung, entweder bei den Ausländerbehörden oder bei den Polizeien. So kommt es nicht selten vor, dass eine Person, die mit Haftbefehl zur Ausweisung/Abschiebung ausgeschrieben im INPOL ist, mit einer Anlaufbescheinigung belegt wird, mit der Auflage, sich bei der zuständigen Ausländerbehörde zu melden, im schlimmsten Fall sogar noch die, die dafür gesorgt hat, dass die Person zur Ausweisung/Abschiebung ausgeschrieben wird. Damit würde man diese Zuständigkeitslücke schließen, die dort vorhanden ist – das Ziel ist klar, jemand, der kein Bleiberecht in Deutschland hat und auch ausgeschrieben ist zur Festnahme, für den muss auch eine Behörde zuständig sein, die die Abschiebung einleitet. Das wäre damit geschlossen und deshalb begrüße ich die Zuständigkeitserweiterung im Aufenthaltsgesetz ausdrücklich.

Amt. Vors. **Josef Oster** (CDU/CSU): Danke schön. Es geht in der Fraktionsrunde mit der AfD-Fraktion weiter. Herr Matzerath.

Abg. **Markus Matzerath** (AfD): Danke, Herr Vorsitzender. Auch hier in der zweiten Fragerunde würde ich die Frage mit meinen Kollegen Herrn Dröbller teilen. Ich würde mich wieder an den Prof. Dr. Wagner wenden. Nach § 25 Absatz 1 Nummer 2 des Entwurfs können Verkehrsdaten von Anbietern angefordert werden, wenn es Personen betrifft, die eine lebensgefährdende Schleusung vornehmen. Das hat mich etwas stutzig gemacht. Da Sie, Herr Prof. Dr. Wagner, in Ihrem Gutachten auch die lebensgefährliche Schleusung erwähnen, würde ich dazu gern fragen, ob die Tatbestandsvoraussetzungen nicht etwas zu hoch angesetzt sind. Warum sollten Schleusungen nicht grundsätzlich für den Abruf von Verkehrsdaten ausreichen, egal, ob die Schleusung lebensgefährdend ist oder nicht? Es sind, wie ich das lese, auch Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten

ist, ausreichend für diese Erhebung von Nutzungsdaten. Sachen von bedeutendem Wert, lese ich, können ab 750 Euro beginnen. Bei einer Schleusung zahlt der Schleuser meistens viel mehr, und die Schleusung richtet auch bei der Allgemeinheit einen viel größeren Schaden als 750 Euro an. Danke schön.

Abg. **Christopher Dröbller** (AfD): Meine Frage richtet sich an den Herrn Dittmann. Sie haben eben in Ihrer letzten Ausführung von dem Begriff Diskriminierung gesprochen. Jetzt denke ich an den einfachen Polizeibeamten, möglicherweise schon hier am Hauptbahnhof in Berlin. Der verlässt die Dienststelle, hat die Lage im Kopf, hat seine Erfahrungen, hat die Statistiken der letzten Tage, Wochen und Monate. Und der hat seine Gefahrenbegriffe, also den rechtlichen Rahmen für präventive Maßnahmen. Was soll der Beamte jetzt tun? Diese Punkte, die ich gerade aufgezählt habe, betreffen in der Regel gewisse Personengruppen von vornherein. Was soll der Beamte tun, dass er hier nicht diskriminierend tätig wird?

Amt. Vors. **Josef Oster** (CDU/CSU): Danke schön für die beiden Fragen. Die erste Frage ging an Prof. Dr. Wagner.

SV **Prof. Dr. Marc Wagner** (HS Bund): Herr Matzerath, sehr gern antworte ich auf Ihre Frage. Sie nehmen Bezug auf § 25 des Gesetzentwurfs. Da geht es in der Tat um die Erhebung von Verkehrs- und Nutzungsdaten der Telekommunikation. Diese Verkehrsdatenabfrage ist eine im Vergleich mit der Telekommunikationsüberwachung weniger eingriffsintensive Maßnahme. Etwa, Sie haben es angesprochen, auch zur Aufklärung von Schleusern und Geschleusten, etwa nach einem Hinweis eines ausländischen Staates auf bevorstehende Schleusungen nach Deutschland. Man spricht hier von einem Schleuser-Warnhinweis. Sie müssen wissen, es gibt ein Pendant zu dieser vorgesehenen Bestimmung des § 25 in § 52 des Bundeskriminalamtgesetzes und auch in diversen Landespolizeigesetzen. Ich habe mit dem Gesetzentwurf, so wie er hier vorgelegt worden ist, keine Schwierigkeiten. Im Gegenteil, die Norm ist angepasst, vor allem an § 52 des Bundeskriminalamtgesetzes. Deshalb halte ich sie so auch für richtig und zukunftsweisend. Ich bin froh, dass diese Norm Einzug erhalten wird. Es bedarf dieser heimlichen Überwachungsbefugnisse. Dadurch wird das Bundespolizeigesetz endlich auch ein zeitgemäßes Polizeigesetz.



Amt. Vors. **Josef Oster** (CDU/CSU): Vielen Dank. Die zweite Frage ging an Herrn Dittmann. Bitte.

SV **Kai Dittmann** (GFF): Mein Gefühl ist, dass wir im Zweifel Artikel 3 Absatz 3 unterschiedlich auslegen. Das mag sein. Ich habe das Gefühl, dass auch die Bedeutung für uns als GFF essenziell ist. Eine konkrete Frage, die vielleicht die Frage für viele Polizistinnen und Polizisten ist, können fast einige Vertreter hier besser beantworten, wenn es darum geht, wie bestimmte Compliance-Mechanismen am besten aussehen können. Aber gleichzeitig kann ich Ihnen sagen, was ich denke, was sinnvoll ist. Dass man Menschen nicht auf ihre Gruppe beschränkt, dass man nicht sagt, nur weil andere Menschen einer Gruppe etwas gemacht haben, dass ich dafür verantwortlich gemacht werde. Wenn Sie sagen, jemand hat eine Statistik in der Hand. Polizeiliches Handeln darf sich im Individualfall sehr schlecht an diesen Statistiken ausrichten, wenn es nur darum geht, dass man sagt, Artikel 3 ist auf einmal nicht mehr so wichtig, denn das implizieren Sie hier damit. Sie sagen, der Teil des Grundgesetzes ist nicht so wichtig, weil wir dafür vielleicht nach Ihrer Lesart mehr Sicherheit kriegen. Das ist nicht der Fall. Artikel 3 bleibt wichtig. Die Idee, die wir hätten, wäre erstens, dass Anhalten und Personenkontrolle unter höheren Voraussetzungen möglich ist und dass eine Durchsuchung nicht automatisch auch möglich ist. Vielleicht müssen Anlässe gefunden werden, dadurch, dass eine Befragung stattgefunden hat. Vielleicht könnte auch danach eine Kontrollquittung ausgestellt werden, sodass wir statistisch erfassen könnten, wer wann wie viel angehalten wurde. All diese Möglichkeiten sind gerade bei der Ersteinführung von einem so umfassenden Grundrechtseingriff sinnvoll. Wir haben hier keinen richtigen Monitoring-Mechanismus für ein Vorgehen, was eigentlich so in der Bundesrepublik in dieser Größenordnung noch nicht vorgekommen ist. Deswegen wäre eine Kontrollquittung hier auch eine Möglichkeit gewesen, um zu schauen, wie man das erste Mal damit umgeht. Grundsätzlich hätten wir gesagt, dass die Waffenverbote so nie hätten eingeführt werden sollen. Danke.

Amt. Vors. **Josef Oster** (CDU/CSU): Danke schön, Herr Dittmann. Wir kommen zur SPD-Fraktion, Herr Fiedler.

Abg. **Sebastian Fiedler** (SPD): Vielen herzlichen Dank. Eine kleine Vorbemerkung: Der Compliance-

Beauftragte des Bundes sitzt zu Ihrer Linken und macht nach meiner Einschätzung einen guten Job. Ich habe zwei Fragen an Herrn Roßkopf von der GdP. Wir haben in vielen Stellungnahmen Hinweise und Anregungen zu den unterschiedlichen Zuständigkeitsthemen gehört. Auch vom Bund Deutscher Kriminalbeamter, der eine schriftliche Stellungnahme eingereicht hat, finden sich entsprechende Hinweise. Ich wollte Ihnen deswegen noch einmal Gelegenheit geben, eigene Vorschläge zu machen. Ich weiß, dass es in der gebotenen Zeit schwierig ist, sowohl auf Bahn als auch auf Flughäfen und Grenze gleichermaßen einzugehen. Ich möchte dennoch, dass Sie versuchen, die Vorschläge der GdP sowohl zur Strafverfolgung als auch zur Gefahrenabwehr darzulegen.

Die zweite Frage bezieht sich noch einmal auf § 39, zum neuen Paragraphen zu den Drohnen, der sich nicht nur auf Luft, sondern auch auf Wasser- und Landfahrzeuge entsprechend bezieht. Wenn Sie dort auch noch einmal sagen könnten, ob Sie sagen würden, dass diese Vorschrift so ausreichend ist, oder ob es, im Zusammenhang mit den Tätigkeiten, die die Bundespolizei hier entfaltet und in Zukunft entfalten wird, zusätzlicher Ergänzung bedarf. Herzlichen Dank.

Amt. Vors. **Josef Oster** (CDU/CSU): Danke, Herr Kollege Fiedler. Beide Fragen gehen an Herrn Roßkopf. Herr Roßkopf, vier Minuten für Sie.

SV **Andreas Roßkopf** (GdP): Danke schön für die Frage, lieber Herr Fiedler. Zur ersten Frage, unterschiedliche Zuständigkeiten, das wurde hier bereits mehrfach erläutert und dargestellt, das bleibt ganz klar festzuhalten. Die Frage ist nicht so schwierig oder umfangreich, wie vielleicht angenommen, sondern wir plädieren dafür, überall in Ihrem Zuständigkeitsbereich, wo die Bundespolizei bereits präventiv zuständig ist, sollte sie auch repressiv zuständig werden, und zwar in den Bereichen der Vergehen und auch zu großen Teilen in den Verbrechenstatbeständen. Wir haben erläutert bekommen, heute Morgen hatten Sie schon eine Anhörung zum Luftsicherheitsgesetz, dass wir im Bereich der Luftsicherheit nach Vergehen so gut wie gar nicht zuständig sind und bei den Verbrechen überhaupt nicht. Wir haben heute auch gehört, dass wir in dem Bereich der Bahnhöfe und den Inlandsdienststellen zu großen Teilen für die Vergehenstatbestände zuständig sind, aber für die Verbrechenstatbestände eigentlich nur für den



gefährlichen Eingriff in den in den Bahnverkehr. Das heißt, die Bundespolizei sollte und muss aus unserer Ansicht zwingend die Zuständigkeiten für die Vergehen und zum großen Teil Verbrechenstatbestände in ihren Zuständigkeitsbereichen erlangen, denn es wurde auch heute schon angesprochen, auch durch meinen Vorredner Herrn Teggatz, oftmals fragt sich der Bürger oder schüttelt mit dem Kopf, wenn die Bundespolizei zwar den Sachverhalt aufnimmt, vielleicht auch schon die ersten Ermittlungsmaßnahmen einleitet und dann aber zuständigkeitshalber an die Landespolizeien abgeben muss. Es bleibt auch festzuhalten, dass oftmals auch von den Kollegen Rückfragen an unsere Kollegen vor Ort kommen, wie denn die Umstände und örtlichen Gegebenheiten sind, weil wir uns da auskennen und vor Ort sind. Was ich sagen möchte, ist, es ist zwingend erforderlich, hier die Kompetenzen zu erweitern, denn im großen Maße werden die Ermittlungen, die ersten Maßnahmen sowieso schon vor Ort von der Bundespolizei getroffen. Wir sind da fachlich auch zuständig. Insbesondere für die Aufgabenerweiterung nach dem Aufenthaltsgesetz bedarf es dringend und zwingend der Zuständigkeit, diese auch bearbeiten zu können, denn es wäre ein Widerspruch in sich, wenn wir die ersten Maßnahmen durchführen und dann abgeben würden.

Zur zweiten Frage, die Drohnenabwehr, die Drohnensituation sowohl zu Wasser, in der Luft und zu Lande, sprich bei unseren Schiffen, bei unserer Bundespolizeiküste See. Es bleibt festzuhalten, dass wir hier klare Ansichten haben, dass es in polizeilichen Händen bleiben muss. Es wurde jetzt ein gemeinsames Drohnenabwehrzentrum eingerichtet, in dem auch Schnittstellen zwischen den Ländern, dem Bund und anderen Behörden zusammengefasst werden. Herr Teggatz hat es auch schon angesprochen. Wir müssen ganz klar klären, ab wann die Zuständigkeiten beginnen, denn sie beginnt nicht direkt am Flughafenzaun oberhalb oder im Küstenbereich in Seemeilen gegliedert, sondern sie beginnt schon vorher und muss vorher klargestellt sein. Ich möchte hier, weil die Drohrentechnik angesprochen worden ist, auch klar darstellen, dass aus unserer Sicht das Bleiben der Zuständigkeit im Landesinneren bei der Polizei, bei der Bundespolizei, bei den Landespolizeien bleiben muss. Denn die Intention der Polizei ist es, Drohnen abzuwehren, diese aber in einem strukturellen Land wie Deutschland sicher und gefahrlos

zu Boden zu bringen. Die Diskussion, ob die Bundeswehr im Landesinneren zur Drohnenabwehr grundsätzlich mit zuständig sein soll, ist ein gefährliches Thema, denn diese Behörde Bundeswehr hat eine andere Intention. Die Intention ist es, die Drohne zu eliminieren und abzuschießen, egal um welchen Preis. In einem strukturell stark besiedelten Land wie Deutschland würde das andere Gefahren in sich bergen. Wir sehen es, die Polizeien, die Bundespolizei, die Landespolizeien, so auszubauen, auszustatten und zu vernetzen, dass im gemeinsamen polizeilichen Vorgehen die Drohnenabwehr gänzlich, egal in welchem Bereich, gestaltet werden kann. Das ist unsere Ansicht. Herzlichen Dank.

Amt. Vors. **Josef Oster** (CDU/CSU): Vielen Dank für Ihre Antworten, Herr Roßkopf. Wir fahren fort mit BÜNDNIS 90/DIEGRÜNEN, Frau Dr. Mihalic.

Abg. **Dr. Irene Mihalic** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Um noch einmal kurz beim letzten Punkt anzuknüpfen. Auch wir würden uns wünschen, dass die Bundespolizei mehr Verantwortung im Bereich der Drohnenabwehr übernimmt, weil es nur einen Luftraum gibt und nicht 16. Ich finde, das würde auch dem Status der Bundespolizei als Sonderpolizei, den sie immer noch innehat, Rechnung tragen. Insgesamt fällt auf, dass sich die Koalition zumindest nicht ganz einig zu sein scheint, ob die Bundespolizei jetzt die 17. Allround-Polizei werden soll oder immer noch im Status einer Sonderpolizei bleibt. So konsequent, dass sie jetzt Befugnisse einziehen, die in allen anderen Bundesländern auch gelten, sind sie dann bei anderen Punkten nicht, wie z. B. bei der Kennzeichnungspflicht. Auch die gibt es in der Mehrheit der Bundesländer.

Das bringt mich zur Frage, die ich gern an Frau Voigt und Herrn Grötsch stellen möchte, wo es konkret darum geht, wie man das Vertrauen in die handelnden Polizeibeamten noch stärker machen kann. Die Bundespolizei genießt einen außerordentlich guten Ruf und ein hohes Ansehen in der Bevölkerung, ich glaube, so viel kann man sagen. Aber es gibt auch Bevölkerungsgruppen, das ist hier schon mehrfach angesprochen worden, die leider kein großes Vertrauen in die Polizei oder in die Maßnahmen setzen. Deswegen sollte es unser Interesse sein, das Vertrauen auf jeden Fall weiter zu erhöhen, in allen Teilen der Bevölkerung. Deswegen möchte ich gern an Sie beide die Frage



richten, welche Änderungen im Gesetzgebungsverfahren noch umgesetzt werden sollten, damit eine Grundlage für eine möglichst diskriminierungsarme und vertrauensbildende Arbeit der Bundespolizei geschaffen wird. Können Sie in dem Kontext, es ist schon mehrfach angesprochen worden, nicht nur auf die Themen Kennzeichnungspflicht und Kontrollquittung eingehen, sondern auch auf die Frage von Bodycams und welche rechtlichen Möglichkeiten da noch implementiert werden sollten.

Amt. Vors. **Josef Oster** (CDU/CSU): Vielen Dank, Frau Kollegin. Frau Voigt soll bitte beginnen.

Sve **Lea Voigt** (DAV): Danke. Ich will mit den verdachtsunabhängigen Kontrollen oder diesen Kontrollzonen anfangen, weil das aus meiner Sicht ein wesentlicher Punkt ist. Das ist hier schon ventiliert worden. Was soll ein Polizeibeamter tun? Das ist gerade das Problem, wenn der Gesetzgeber keinerlei Vorgabe für die Auswahl des polizeilichen Adressaten macht, ist das vollständig in die Einschätzungsprärogative des einzelnen Beamten verlagert. Der kann nur auf die Erfahrungswelt und automatisch auch auf die Klischees und Vorurteile, die wir alle mit uns herumtragen, zurückgreifen, wenn man sonst nichts vorgibt. Deswegen muss das dazu führen, wenn das nicht wenigstens weiter durch Mechanismen reguliert wird, dass da selbstverständlich auch Diskriminierung passiert, aber möglicherweise auch einfach dysfunktionales polizeiliches Vorgehen, weil auch ansonsten da keine Kontrolle stattfindet. Es mag vielleicht auch sein, dass wir alle als Menschen Vorstellungen über die Realität haben, die ihr nicht entsprechen. Wenn man aber sagt, das sollen die Beamten so machen, wie sie mögen, dann wird man das nie kontrollieren und verbessern können. Deswegen meine ich, wer sagt, da gibt es keine Diskriminierung, der soll dann aber sagen, nach welchen Kriterien soll es laufen? Denn dass man Leuten an der Nasenspitze ansehen kann, dass sie zum Beispiel ein Messer mit sich tragen, wird wahrscheinlich keiner behaupten. Dann müsste man, wenn man es ernst meint, zumindest statistische Verfahren einführen, wie sie, glaube ich, zum Beispiel bei Kontrollen an Flughäfen durchaus stattfinden, also dass jeder Dritte kontrolliert wird oder irgendein Algorithmus vorgibt, wer kontrolliert werden soll. Dann muss man solche Verfahren vorgeben. Ich stelle das nur mal in den Raum, aber sich hinzustellen und zu

sagen, das soll die Polizei selbst entscheiden, ist falsch. Das ist ein Einfallstor für Diskriminierung.

Bei der Kennzeichnungspflicht muss ich sagen, ich halte das für eine absolute Scheindiskussion. Nirgendwo, wo sie eingeführt wurde, hat es bisher Probleme damit gegeben. Das wird von bestimmten Lobbygruppen weiter hochgehalten, dass das gegen die Polizei sei. Ich kenne auch keine Polizeibeamten, die das sagen, wenn sie nicht in bestimmten Positionen hier sitzen.

Amt. Vors. **Josef Oster** (CDU/CSU): Vielen Dank. Die nächste Antwort kommt von Herrn Grötsch, bitte.

SV **Uli Grötsch** (PolB): Ich würde dem, was Frau Voigt soeben gesagt hat, zustimmen wollen. Ich fange da an, wo Sie aufgehört haben. Ich halte die Debatte um die Kennzeichnungspflicht auch für eine rein ideologische Debatte. Wie Frau Voigt gesagt hat, nirgends, wo die Kennzeichnungspflicht eingeführt wurde, hat man damit polizeiseitig schlechte Erfahrungen gemacht. Trotzdem verfängt es immer wieder, wenn es darum geht, Dinge in Aufruhr zu versetzen. Ich habe vor kurzem gesagt, Frau Abgeordnete, diese Debatte um die Kennzeichnungspflicht erinnert mich an die Debatte um die Einführung des Polizeibeauftragten, die auch eine rein ideologische Debatte ist. Sie erinnern sich, das Geschrei war groß, als der Polizeibeauftragte eingeführt wurde. Im Übrigen, nach Mitte der 1950er-Jahre war das Geschrei auch groß, als der Wehrbeauftragte als Bindeglied zwischen den Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr und dem Parlament eingeführt wurde. 15 Jahre später haben auch die Konservativsten und Reaktionärsten gesagt: „Gut, dass wir einen Wehrbeauftragten haben.“ Das als kleiner Exkurs.

Ich habe vor kurzem eine Umfrage gelesen, dass Menschen, die im Schwerpunkt aus Ländern des Nahen und Mittleren Ostens nach Deutschland kommen, kurz nach ihrer Einreise zu fast 90 Prozent sagen, sie vertrauen der deutschen Polizei, weil sie oftmals aus Kulturkreisen kommen, wo man das nicht überall kann. In Deutschland schon. Wenn sie dann erste Diskriminierungserfahrungen machen, sinkt dieser Wert auf 15 Prozent, bei asiatisch gelesenen Menschen im Übrigen interessanterweise auf 10 Prozent. Es ist ein wichtiger Punkt. Das bringe ich damit in Verbindung, dass staatliches und behördliches Handeln nachvollziehbar



und transparent bleibt und dass Polizei nicht perfekt sein muss, sondern eine gesunde Fehlerkultur zum Selbstverständnis von Polizeien dazu gehört. Das halte ich für wichtige Punkte in den von Ihnen aufgeworfenen Fragen. Vielen Dank.

Amt. Vors. **Josef Oster** (CDU/CSU): Danke schön. Für Die Linke hat Herr Köstering das Wort.

Abg. **Jan Köstering** (Die Linke): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich hätte zwei Fragen an Herrn Dittmann. Eine Frage zu den Meldeauflagen und den Aufenthaltsverboten: Hier liegt ein klarer Eingriff in die persönlichen Freiheitsrechte vor, insbesondere die Freizügigkeit. Es kann auch zu Eingriffen in die Versammlungsfreiheit kommen. Wenn ich als Beispiel vortrage, dass ich auf dem Weg zu einer Versammlung bin oder an einer Versammlung teilnehmen will, wo ich mich vorher erst bei der Polizei melden müsste oder den Ort der Versammlung oder einen Bahnhof dazu nicht betreten dürfte, ist es aus Ihrer Sicht angesichts dieser massiven Grundrechtseingriffe ausreichend bestimmt, wann solche Auflagen und Verbote zulässig sein sollen? Welche Eingriffsschwellen wären mindestens erforderlich, auch mit Blick auf die Aufgaben der Bundespolizei als Sonderpolizei mit begrenztem Auftrag?

Meine zweite Frage wäre, ein wichtiger Punkt sind aus unserer Sicht die Befugnisse der Bundespolizei zur informationstechnischen Überwachung, speziell die Quellen-TKÜ in § 40 des Entwurfs. Wie bewerten Sie diese Befugnisse in Bezug auf die Eingriffsschwellen? Wenn man da in die Begründung guckt, dann hat man schnell den Eindruck, dass hier bereits weit ins Vorfeld eines konkreten Verdachts in die Mobiltelefone beispielsweise geguckt werden soll. Da bei Schleuserdelikten ohnehin der Weg zur Telekommunikationsüberwachung nach der Strafprozessordnung eröffnet ist, reicht das nicht aus, statt dieser Maßnahme schon in die Gefahrenabwehr vorwegzugreifen? Vielen Dank.

Amt. Vors. **Josef Oster** (CDU/CSU): Danke, Herr Kollege. Herr Dittmann, vier Minuten für Sie.

SV **Kai Dittmann** (GFF): Vielen Dank. Meldeauflagen und Aufenthaltsverbote: Hier gibt es eine starke Vorverlagerung polizeilichen Handelns. Maßnahmen greifen bereits weit im Vorfeld konkreter Gefahren in Grundrechte ein und sind nicht auf den Schutz gewichtiger Rechtsgüter begrenzt. Wir haben, ich hatte das in meinem vorherigen Bei-

trag schon einmal erwähnt, auch hier den unbestimmten Rechtsbegriff Straftaten von erheblicher Bedeutung. Wenn Sie sich erinnern, wir schlagen da einen engen Begriff vor. Ich glaube, wenn wir es darauf begrenzen, wären wir schon einen ganzen Schritt weiter. Ich vermute auch, das wird in den Verhandlungen ein bisschen schwierig werden. Ich schaue in die Unionsfraktion, aber schauen wir mal. Zweitens: Die Einschränkungen, Meldeauflagen und Aufenthaltsverbote sollten private Lebensführung und Berufsausübung ausdrücklich schützen. Das hatten wir auch vorher von Frau Voigt gehört. Wir glauben, dass zum Teil auch die Berufsausübung da drin sein sollte. Bestimmte Rechtsgüter sind wahrscheinlich implizit dadurch geschützt, wenn es diesen Richtervorbehalt gibt. Das ist klar, aber bestimmte Sachen noch mal wenigstens in die Begründung mit aufnehmen, würde hier dabei helfen, dass es gerade für Richterinnen und Richter Anhaltspunkte dafür gibt, welche Bereiche und Grundrechte hier in der Abwägung zueinanderstehen. Das ist das Mindeste, was wir dafür brauchen. Schaden tut es nicht, wenn Sie damit kein Problem haben, dann nehmen Sie es mit auf. Denn der Punkt, den wir vorschlagen würden, ist, dass wir sagen, hier ein bisschen Vorsicht walten zulassen, weil wir nicht sicher sagen können, was welche Richterinnen, welche Richter wie brauchen würden. Der nächste Punkt, den wir dabei haben, ist, dass wir sehen, dass es die Anordnung mit sofortiger Vollziehbarkeit gibt. Wir schlagen vor, dass es im Einzelfall auch direkt zu begründen ist. Das ist im Gesetz derzeit noch nicht vorgesehen. Wir brauchen das gerade, um Verfahrenssicherheit und effektiven Rechtsschutz zu gewährleisten. Das ist zu diesem Teil.

Jetzt habe ich noch zwei Minuten für die Quellen-TKÜ. Das lasse ich mir nicht entgehen. Wir haben hier mehrere Punkte. Das eine sind einige handwerkliche Fehler, die hier drin sind. Wenn wir uns die Straftaten nach den § 315 und § 315b anschauen, dann sind da zum Beispiel auch fahrlässige Straftaten dabei. Wie eine Quellen-TKÜ bei fahrlässigen Vergehen helfen soll, muss mir noch einmal jemand in diesem Kreis hier erklären. Ich würde vorschlagen, dass wir hier wenigstens auf Absatz 3 beschränken. Das ist das absolute Mindestmaß. Dass wir von der Quellen-TKÜ insgesamt nicht überzeugt sind, ist bei einer Grund- und Menschenrechtsorganisation, glaube ich, nachvollziehbar. Aber das zeigt, dass wir da



reingehen sollen. Ich meine, wenn ich Herrn Prof. Dr. Wagners Stellungnahme gesehen habe, dass wir uns einig sind, dass bei dem Absatz 1 Nummer 4 und 5 deutlich zu weitreichende Einbeziehungen von dritten Personen vorgesehen sind. Die sollte man streichen. Wenn man sich das durchliest, fragt man sich, wie weit kann ich von einer Person eigentlich weg sein, als dass ich noch mit einem Staatstrojaner belegt werde. Wenn Herr Prof. Dr. Wagner und ich uns da einig sind, ist das ein kleiner Indikator für die Verhandlungsrunden, dass ein bisschen dafür spricht. Wir sind nicht unbedingt zwangsläufig überall, glaube ich, komplett einer Meinung. Insgesamt kann ich nur noch einmal darauf hinweisen, dass wir auch glauben, dass es eine Auflistung von Straftaten insgesamt braucht. Wir haben hier eine „Insbesondere-Regelung“. Wenn es um so etwas Eingriffsintensives geht – eine der eingriffsintensivsten Maßnahmen, die wir haben, ist auf die komplette Telekommunikation einer Person zuzugreifen. Deswegen haben wir davon auch nur wenige 100 Fälle pro Jahr. Und genau dann sollte man eine komplette Auflistung der Straftaten haben, für die das Ganze aufgewendet wird. Wenn ich mir das noch erlauben darf, wir brauchen ein gesetzlich festgeschriebenes Schwachstellenmanagement. Seit 2001 gibt es den Beschluss des Verfassungsgerichts. Bis jetzt haben wir uns nicht daran gehalten. Dies ist ein guter Zeitpunkt, das einzuführen. Danke.

Amt. Vors. **Josef Oster** (CDU/CSU): Danke schön, Herr Dittmann. Sie haben das zwischendurch angeführt. Es geht hier darum, dass sich die Abgeordneten ein möglichst breites Meinungsbild anhören. Dann ist es unsere Aufgabe, aus diesem breiten Meinungsbild eine gute und sachliche Entscheidung zu treffen.

Wir sind am Ende der zweiten Fraktionsrunde. Wir haben noch Zeit und können eine dritte Runde schaffen. Ich sehe auch schon Wortmeldungen. Dann treten wir in die dritte Runde ein. Es beginnt wieder die Unionsfraktion. Herr Schmidt, Sie haben das Wort.

Abg. **Sebastian Schmidt** (CDU/CSU): Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren, dass die Meinungsbildung breit gefächert ist, ist eine gute Überleitung zu meiner Frage. Ich habe zwei Fragen an zwei Sachverständige. Ich möchte gern mit Herrn Teggatz anfangen und bei der Quellen-TKÜ bleiben. Ich bitte Sie, uns anhand einiger Beispiele zu

nennen, warum die Befugnis für die Bundespolizei und ihre tägliche Arbeit so wichtig ist.

Da Herr Prof. Dr. Wagner vorhin noch so viel reden wollte, habe ich eine Frage an Sie, aber zu einer anderen Thematik. Sie haben sich in Ihrer Stellungnahme zum Unterbringungsgewahrsam geäußert, dort die Möglichkeiten der Bundespolizei aufgezeigt und mit den unterschiedlichen Bundesländern verglichen. Mögen Sie uns dazu darlegen, welches Verbesserungspotenzial Sie sehen und vor allen Dingen auch, warum? Danke schön.

Amt. Vors. **Josef Oster** (CDU/CSU): Danke schön, Herr Kollege Schmidt. Wir beginnen mit Herrn Teggatz und fahren dann mit Herrn Prof. Dr. Wagner fort. Herr Teggatz.

SV **Heiko Teggatz** (DPolG): Sehr gern und herzlichen Dank für die Frage nach der Quellen-TKÜ. Ich glaube, wir müssen uns alle darüber im Klaren sein, dass wir hier über das Bundespolizeigesetz sprechen, also über ein Gesetz der Gefahrenabwehr prioritär. Das heißt, Gefahren, die entstehen, sollen abgewandt werden, bevor ein Schaden eintritt. Jetzt komme ich zu den Befugnissen, insbesondere die Quellen-TKÜ. Es kommt nicht selten vor, dass meine Kolleginnen und Kollegen, gerade im grenzpolizeilichen Aufgabenbereich, bei geschleusten Personen Handynummern finden. Keiner weiß, wem gehört die Handynummer? Ist das die Nummer vom Schleuser? Ist das ein Angehöriger? Ist das irgendeine Kontaktperson oder sonst irgendwas? Mit anderen Worten, fährt vielleicht irgendwo in Europa ein Lkw durch die Gegend, wo hinten auf der Ladefläche mehrere Menschen möglicherweise kurz vorm Erstickungstod sind? Da braucht die Bundespolizei diese Maßnahmen schnell zur Gefahrenabwehr. Nicht, um Straftaten aufzuklären, sondern zur Gefahrenabwehr, um schnell dahinterzukommen, was passiert im Hintergrund und wie können wir als Polizei diese Gefahr möglicherweise für Menschenleben abwehren. Deshalb ist diese Befugnis für uns von entscheidender Bedeutung.

Das gilt für alle Befugnisse, auch für das Aufenthaltsverbot oder für Meldeauflagen. Also immer dann, wenn es möglich ist, eine Gefahr abzuwehren, sollte man das auch tun. Ich erinnere in diesem Zusammenhang an diesen schrecklichen Vorfall jetzt am Wochenende im bahnpolizeilichen Bereich, im Stadion FC Magdeburg gegen Dynamo Dresden. Ich hätte mir gewünscht, dass wir eine



gefahrenabwehrende Befugnis gehabt hätten, wie beispielsweise ein Aufenthaltsverbot, um die Dresdner Fans nach Möglichkeit nicht erst in den Zug einsteigen zu lassen, weil polizeiliche Lagebilder immer voraussagen, dass hier ein sehr hohes Gefahrenpotenzial besteht. In diesem Fall waren es die Magdeburger, die die Eskalation im Stadion hatten. Aber genau für solche Anlässe sind diese Präventivbefugnisse gedacht. Danke.

Amt. Vors. **Josef Oster** (CDU/CSU): Danke schön, Herr Teggatz. Herr Prof. Dr. Wagner.

SV **Prof. Dr. Marc Wagner** (HS Bund): Herr Schmidt, Sie sprechen eine Befugnisnorm an, die auch im geltenden Bundespolizeigesetz ihren Niederschlag längst gefunden hat. Es geht um den sogenannten verlängerten Unterbindungsgewahrsam. Die Bundespolizei kann eine Person in Gewahrsam nehmen, wenn dies unerlässlich ist, um die unmittelbar bevorstehende Begehung oder Fortsetzung einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit zu verhindern. Man könnte das plakativ beschreiben mit der sogenannten Gefährderhaft. Diese Gefährderhaft ist unter Richtervorbehalt zulässig kraft richterlicher Anordnung im Umfang von vier Tagen. Von, ich muss sagen, nur vier Tagen. Wenn ich reflektiere und antizipiere, dass es möglicherweise auch in Zukunft Anschläge geben wird auf die Verkehrsinfrastruktur, die doch in weiten Teilen in der Zuständigkeit der Bundespolizei zu verorten ist, deren Schutz in der Zuständigkeit der Bundespolizei zu verorten ist, scheinen mir vier Tage recht dünn, um entsprechende Straftaten durch eine freiheitsentziehende Maßnahme unter richterlicher Beteiligung abzuwehren. Die Bundesländer handhaben das viel großzügiger. In Bayern gibt es die Möglichkeit, einen Störer bis zu einem Monat – mit einer Verlängerungsoption um einen weiteren Monat – einer entsprechenden Gefährderhaft zu unterwerfen. In Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg und in Sachsen sind es zwei Wochen. Vier Tage, meine Damen und Herren, das ist die rote Laterne, die der Bund hier weiter tragen möchte. Mein Appell ist, ändern Sie das. Danke.

Amt. Vors. **Josef Oster** (CDU/CSU): Danke schön, Herr Wagner. Wir fahren fort mit der AfD-Fraktion. Herr Matzerath.

Abg. **Markus Matzerath** (AfD): Danke, Herr Vorsitzender. Auch hier würde ich gern wieder teilen. Ich würde mich noch einmal an Prof. Dr. Wagner wenden. Zum einen die vorherige Frage von mir, da schließe ich mich an. Wir sind auch für die Erhebung der Verkehrs- und Nutzungsdaten. Es ging nur um die lebensgefährliche Schleusung. Jetzt zu meiner konkreten Frage oder Bitte. Es wurde gerade schon über die Gefahr der Diskriminierung gesprochen. Dazu würde ich gern Ihre Expertise hören. Danke schön.

Abg. **Christopher Dröbler** (AfD): Meine Frage geht an den Herrn Roßkopf. Sie haben auch in Ihrer Stellungnahme von Personalproblemen gesprochen, gerade jetzt, wenn die neuen Maßnahmen kommen sollten. Meine Frage lautet, sehen Sie die Gefahr, dass politisch weitgefaste Extremismusbegriffe den benötigten Personalaufwuchs ausbremsen könnten? Das ist dahingehend gemeint, wenn die Bundespolizei dieser neuen Logik folgt, dürfte sie aus dem Wählerpool meiner Partei keine Anwärter mehr rekrutieren.

Amt. Vors. **Josef Oster** (CDU/CSU): Danke für die Frage. Die erste Frage war an Herrn Prof. Dr. Wagner gerichtet und die zweite an Herrn Roßkopf. Herr Prof. Dr. Wagner, bitte.

SV **Prof. Dr. Marc Wagner** (HS Bund): Herr Matzerath, ich nehme gern Stellung zu Ihrem Punkt. Sie sprachen von Diskriminierung und ich nehme an, Sie nehmen Bezug auf die Waffenverbotszonen, die mit neuen Befugnissen § 23 Absatz 3, § 66 Absatz 1 Nummer 6 durchgesetzt werden sollen und die hier bereits angesprochene Problematisierung der Diskriminierung von Menschen im Rahmen von verdachtsunabhängigen, anlasslosen Kontrollen. Wenn das Ihr Punkt ist, Herr Matzerath, will ich dazu eines deutlich machen. Ich möchte Fakten ins Spiel bringen. Fakten heißt, ich zitiere aus dem Jahresbericht der Bundespolizei 2024: Straftaten auf dem Gebiet der Bahnanlagen und in Zügen sind insgesamt um 10,1 Prozent rückläufig, aber Gewaltdelikte sind zunehmend, 5,9 Prozent. Jahresbericht der Bundespolizei. 27 160 Gewaltdelikte, davon in 609 Fällen mit Messern. Das muss man einmal zur Kenntnis nehmen, genauso wie man kraft dieses Jahresberichts zur Kenntnis nehmen muss, dass im Jahr 2024, und zwar im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung der Bundespolizei nach § 3 BPolG, 2 230 Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte der



Bundespolizei angegriffen wurden. Das sind im Vergleich zu 2023 zehn Prozent mehr. Jetzt sage ich Ihnen, diese Befugnisnormen, die im Gesetzentwurf enthalten sind, ich sage noch einmal, ich konkretisiere § 23 Absatz 3, § 66 Absatz 1 Nummer 6, diese Befugnisnormen sind zur Durchsetzung von Waffenverbotszonen notwendig und rechtlich sakrosant. Und wenn ich zu dem letzten Punkt zwei Sätze sagen darf, die von Ihnen hier teilweise befürchtete Personendurchsuchung als das schärfste Schwert ist Ultima Ratio. Nach der Gesetzessystematik Ultima Ratio. Bitte vergessen Sie alle nicht, § 16 des Bundespolizeigesetzes sieht den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vor. Die Bundespolizei steigt nicht ein mit einer Personendurchsuchung, meine Damen und Herren, sondern zunächst muss gestaffelt, sukzessive vorgegangen werden. Das heißt, ich nehme zunächst eine Befragung auf. Dann geht es um die Inaugenscheinnahme mitgeführter Sachen, das Aushändigen von Ausweispapieren, die Durchsuchung der mitgeführten Sachen und auch Ultima Ratio, die Personendurchsuchung. Danke.

Amt. Vors. **Josef Oster** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Prof. Dr. Wagner. Die zweite Frage ging an Herrn Roßkopf.

SV **Andreas Roßkopf** (GdP): Danke für die Frage. Ich denke, es geht um den § 76, die Zuverlässigkeitsüberprüfung bei den Einstellungen. Sie haben es angesprochen, über Extremismusbegriffe, die möglicherweise sogar, wie Sie es selbst angeführt haben, Ihre Parteimitglieder ausschließen würden. Eines muss hier klar festgehalten werden. Die Einstellungsüberprüfung und die Feststellung, ob jemand für den Polizeiberuf geeignet ist, hält sich an klaren Parametern. Nicht einzustellen sind Menschen, die gegen die verfassungsrechtliche Grundordnung verstoßen, die strafrechtliche Tatbestände begangen haben, die so erheblich sind, dass sie so gegen eine Einstellung sprechen und gegen die demokratische Grundordnung verstoßen, dass es auch rechtliche Konsequenzen hat. Wir sprechen von diesen Menschen, die auch in dem Polizeiberuf nichts verloren haben. Darum geht es bei uns und darum verwehren wir uns um diesen § 76, die Zuverlässigkeitsüberprüfung. Nicht um die Feststellung, ob wir solche Menschen im Vorfeld, wenn es sie denn gibt, bei den Bewerbungen schon aussortieren können. Denn wir verwehren uns darüber, dass die bisherigen Einstellungsüber-

prüfungen und auch die Abfragen in den Polizeisystemen, die polizeilichen Überprüfungen, die bisher stattgefunden haben, ausreichend in unserem Sinne waren. Der § 76 geht in unserer Auffassung mittlerweile so weit, dass hier der Verfassungsschutz angefragt wird, dass die privaten sozialen Medien angegeben werden müssen und durchforstet werden sollen. Dagegen verwehren wir uns. Wir verwehren uns auch dagegen, wie Sie es vielleicht in Ihrer Frage abgezielt haben, dass man mit Begrifflichkeiten auch nicht mehr eingestellt wird. Klare Parameter sind schon für die Einstellungsverweigerung vorhanden. Diese müssen auch beibehalten werden. Ich denke, daran gibt es keinen Zweifel. Ich möchte nur noch eines erwähnen. Wir haben es bis jetzt immer wieder sehr gut geschafft, Menschen, die sich als nicht geeignet herausgestellt haben, im Laufe ihrer Beamten auf Probe- oder Widerrufzeit dann wieder aus dem Dienst zu entfernen. Deswegen verwehren wir uns gegen die Zuverlässigkeitsüberprüfung in dem angedachten § 76.

Amt. Vors. **Josef Oster** (CDU/CSU): Danke schön, Herr Roßkopf. Es geht weiter mit der SPD-Fraktion. Das macht der Herr Vogel. Herr Vogel, Sie haben keinen Ton, wir hören Sie nicht. Ihr Einverständnis vorausgesetzt, würde ich eine Fraktion vorziehen, und dann kommen wir zu Ihnen zurück. Dann würde ich jetzt mit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN weitermachen.

Abg. **Dr. Irene Mihalic** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich kann gut an das anknüpfen, was Herr Roßkopf zum Schluss ausgeführt hat, weil auch mein Thema in der dritten Runde die Resilienz von Sicherheitsbehörden ist. Ich möchte Herrn Roßkopf ausdrücklich an dem Punkt widersprechen, dass wir es für außerordentlich wichtig halten, dass die Menschen, die das Gewaltmonopol im Innern ausüben, da auch tatsächlich entsprechend überprüft werden, nicht nur, ob sie für den Beruf geeignet sind, sondern auch, ob sie nicht möglicherweise selbst eine Gefahr für die Sicherheit unseres Landes darstellen. Deswegen bedarf es da selbstverständlich einer Überprüfung. Die Ampel hat vorgesehen, das nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz zu machen. Das ist jetzt aus dem Entwurf rausgeflogen. Stattdessen ist diese Zuverlässigkeitsüberprüfung im § 76 reingeschrieben worden. Mir erschließt sich offen gestanden nicht der Mehrwert.



Warum macht man es nicht nach SÜG? Warum diese Zuverlässigkeitsüberprüfung? Was ist aus Sicht der Koalition besser? Das können die Sachverständigen nicht beantworten. Aber Herr Grötsch hat dazu etwas in seiner Stellungnahme geschrieben. Deswegen möchte ich Herrn Grötsch danach fragen, wie Sie das bewerten. Warum dieses Zuverlässigkeitsverfahren und nicht das nach dem SÜG? Wie bewerten Sie angesichts Ihres Innenblicks den personellen Aufwand für die Bundespolizei, den das bedeutet? Diese Überprüfung muss irgendjemand machen. Wir wissen ja, wie lange die Sicherheitsüberprüfung nach dem SÜG teilweise dauert, selbst im einfachen Verfahren. Auch das ist mit einem hohen Aufwand verbunden. Wenn den die Bundespolizei selbst erbringen muss, sehe ich das ein oder andere Problem.

An Frau Voigt möchte ich gern die Frage richten: Können Sie das, was Sie zu Vertrauenspersonen in Ihrer Stellungnahme bewertet und eben in Ihrem Eingangsstatement erwähnt haben, noch einmal ausführen? Der Einsatz von Vertrauenspersonen ist ein nachrichtendienstliches Mittel. Was auffällt, ist, dass unser Inlandsnachrichtendienst da eine enger gefasste Regelung hat oder mehr Voraussetzungen formuliert hat, was den Einsatz angeht, als jetzt im Bundespolizeigesetz im Entwurf. Dazu würden mich Ihre Ausführungen zu interessieren.

Amt. Vors. **Josef Oster** (CDU/CSU): Vielen Dank. Wir beginnen mit der Antwort bei Herrn Grötsch.

SV **Uli Grötsch** (PolB): Vielen Dank, Frau Dr. Mihalic. Am Ende müsste man die Koalition und den fragen, der das Gesetz geschrieben hat, worin sie den Mehrwert sieht. Ich bin der Meinung, dass es gut ist, das im Bundespolizeigesetz zu regeln. Ich hatte in einem anderen Zusammenhang in meinem Eingangsstatement davon gesprochen, dass es wichtig ist, dass der Gesetzgeber mit so einem Gesetz auch Signale sendet. Ich glaube, dass der Deutsche Bundestag, wenn er das Gesetz beschließt, damit das Signal senden kann, dass die Bundespolizei bzw. der Gesetzgeber sich seiner Verantwortung bewusst ist, dass auch in den Reihen der Bundespolizei nur diejenigen tätig sind, die mit beiden Beinen fest am Boden der freiheitlich-demokratischen Grundordnung stehen. So würde ich das interpretieren. Ich vermisse zum Beispiel an anderer Stelle im Gesetz etwas wie künstliche Intelligenz, was in dem ganzen Gesetz keine Rolle spielt. Deshalb bin ich umso glück-

licher darüber, dass die Zuverlässigkeitsprüfung dort geregelt wird.

Sie haben das auch in Ihrer Frage angedeutet, das Thema personeller Aufwand. Ich würde sagen, das muss es einem Wert sein, dass man den Aufwand, der dafür notwendig ist, entsprechend betreibt. Am Ende steht, dass in der Behörde Menschen tätig sind, die mit beiden Beinen fest am Boden der freiheitlich-demokratischen Grundordnung stehen. Keine Option ist es aus meiner Sicht, das an eine andere Behörde abzugeben, weil die Behörde, ich denke gerade an das Bundesamt für Verfassungsschutz, die ohnehin den Großteil der Sicherheitsüberprüfungen, namentlich NADIS-Abfragen für andere Behörden in verschiedensten Zusammenhängen machen, das nicht noch zusätzlich leisten sollen müsste. Vielen Dank.

Amt. Vors. **Josef Oster** (CDU/CSU): Danke schön. Frau Voigt, bitte.

SVe **Lea Voigt** (DAV): Der Einsatz von V-Personen betrifft Personen, die nicht der Bundespolizei angehören, ihr aber systematisch Informationen zutragen, mit einem Auftrag der Bundespolizei. Es ist zwar in der vorgeschlagenen Regelung ein Kernbereichsschutz enthalten, insofern, dass Vertrauenspersonen nicht gezielt intime Beziehungen eingehen dürfen und auch nicht ähnlich enge Bindungen aufbauen können, um dadurch Informationen zu erlangen. Das ist richtig. Was aber fehlt, ist ein Katalog, der vorgibt, welche Personen von vornherein als V-Personen ungeeignet sind. Da war im Vorgängerentwurf einiges enthalten, was aus meiner Sicht auch verbesserungswürdig war, was aber jetzt vollständig fehlt, zum Beispiel, dass die Person geschäftsfähig, volljährig sein muss, aber auch Regelungen dazu, dass Personen nicht ihr Einkommen im Wesentlichen über Zahlungen der Bundespolizei bestreiten sollten, weil das auch eine Abhängigkeit begründet, die nicht wünschenswert ist. Oder auch ein „Verfallsdatum“, dass also Personen nicht über Jahre oder gar Jahrzehnte als Informanten einer Behörde fungieren. Der Hintergrund dessen ist vor allem der Schutz der Arbeit der Bundespolizei, denn das Risiko, dass hier mit diesen Leistungen der Polizei auch Schindluder getrieben wird, dass Leute, um sich eine Einnahmequelle zu verschaffen, auch Informationen verfälschen und erfinden oder sonst verfälschend tätig werden, ist ganz groß und deswegen muss es da vom Gesetzgeber eine Vorgabe geben, welche Per-



sonen von vornherein ungeeignet sind, und dass das offensichtlich auf Widerstände auch innerhalb der Bundespolizei stößt, muss einen befürchten lassen, dass es solche V-Personen laufend gibt, sonst wäre das kein Schaden, diese Regelungen aufzunehmen. Das macht den Bedarf noch drängender.

Amt. Vors. **Josef Oster** (CDU/CSU): Vielen Dank, Frau Voigt. Jetzt gehen wir zurück zu Herrn Vogel. Er hat sich neu gewählt. Das ist immer eine gute Option. Und jetzt hören wir Sie auch. Herr Vogel, Sie haben das Wort.

Abg. **Ingo Vogel** (SPD): Herzlichen Dank. Mit dem anderen Endgerät funktioniert es besser. Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren, ich habe jeweils eine Frage an Herrn Roßkopf und an Herrn Grötsch. Ich beginne mit der Frage an Herrn Roßkopf. Wir haben eben mehrfach die Begriffe Racial Profiling, Kennzeichnungspflicht oder auch Schwachstellenmanagement gehört. Dazu würde mich die gewerkschaftliche Sicht als Vertreter des Personals interessieren. Können Sie dazu ein paar Worte der Einordnung für uns finden?

An Herrn Grötsch die etwas weitere Frage, da es im Bericht und im Eingangsstatement vorkam, nämlich was die Liegenschaften und den Schutz der Liegenschaften angeht. Es ist Luft nach oben, beziehungsweise manche sind in einem sehr schlechten Zustand. Wenn wir mit einem solchen Gesetz organisatorisch mehr Aufgaben, Befugnisse und Arbeit an die Bundespolizei verorten, kann man auch den Wunsch und Bedarf haben, dass dieser Arbeitsplatz, an dem etwas passiert, nicht nur in Ordnung ist, sondern dem neuesten Stand der Dinge entspricht. Meine Frage wäre, was wäre aus Ihrer Sicht das drängendste Problem oder die drängendsten Herausforderungen, die wir ebenfalls parallel mit einem solchen Gesetz mit angehen sollten? Herzlichen Dank.

Amt. Vors. **Josef Oster** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Kollege Vogel. Die erste Frage ging an Herrn Roßkopf.

SV **Andreas Roßkopf** (GdP): Vielen Dank für Ihre Frage. Da will ich sehr gern noch einmal kurz dazu Stellung beziehen, gerade zum Begriff Racial Profiling, der auch heute immer wieder genannt wird. Selbstverständlich kann man sich bei einer Behörde von über 55 000 Beschäftigten nie davon freimachen, dass es vielleicht in ganz wenigen Ein-

zelfällen in Tendenzen Racial Profiling-Geschichten gibt. Eines möchte ich aber hier ganz deutlich sagen. Ich verwehre mich gegen die Begrifflichkeiten, die mittlerweile sehr leichtfertig über unseren Berufsstand in einem Atemzug genannt werden, denn wir leben in einer multikulturellen Welt und diese bildet sich auch innerhalb dieser Bundespolizeibehörde ab. Wir haben viele Kolleginnen und Kollegen bei uns beschäftigt, die mit türkischen, russischen, italienischen, mit Wurzeln aus aller Herren Länder verbunden sind. Daher ist es auch in unserer Bundespolizeibehörde ein Selbstverständnis, dass man aufgrund der Hautfarbe, wegen Herkunftsländern, aus religiösen Gründen ein Racial Profiling nicht ansatzweise in Betracht zieht. Das ist das zu dem einen Thema, was ich sagen möchte. Mir wird das in der heutigen Diskussion immer viel zu leichtfertig über einen Kamm geschoren.

Zu den Kontrollen und Identifizierungsnummern bleibt festzustellen, wir haben erwähnt, dass wenn wir es damals in der letzten Novelle mit eingeführt hätten, wir uns es hätten so vorstellen können, in einem kodierten Nummerncode, der in keinsten Weise Rückschlüsse auf persönliche Verhältnisse oder Daten der Mitarbeiter schließen lässt. Aber wir halten es für überflüssig, denn die Herausgabe der Dienstnummer oder sogar des Namens, der Amtsbezeichnung ist bei Verlangen sowieso jederzeit zu leisten und von dem her haben wir es als entbehrlich gesehen. Im Zweifel hätten wir es über so eine Nummer gut generiert gesehen. Die Verhältnismäßigkeit ist das oberste Gebot, die immer in der Bundespolizei voransteht und somit muss man eines sagen, dass unsere Kolleginnen und Kollegen mittlerweile in der heutigen Zeit, wo alles mit Handy gefilmt wird, äußerst sensibel vorgehen, dass es geschult wird und dass die Kollegen mit äußerstem Bedacht darauf sehen, keine solche Dinge wie Racial Profiling nur aufkommen zu lassen. Danke schön.

Amt. Vors. **Josef Oster** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Roßkopf. Herr Grötsch.

SV **Uli Grötsch** (PolB): Vielen Dank. Ich möchte direkt an das anknüpfen, was Sie eben gefragt hatten, Herr Vogel. Ich bin vollumfänglich Ihrer Meinung, dass das Mindeste, was Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte erwarten dürfen, ist, dass ihr Arbeitsplatz in Ordnung ist. Ich bin jede Woche in den Polizeibehörden des Bundes unterwegs und



sehe das nicht überall. Das muss man deutlich sagen. Vor allem an Bahnhofsdienststellen ist die räumliche Unterbringung der Bundespolizei an manchen Stellen desolat und auch vor dem Hintergrund des Eigensicherungsgedanken nicht vertretbar und schon gar nicht hinnehmbar. Ich meine, dass Sie mit den vorgesehenen Regelungen in § 96 BPolG-E den richtigen Weg gehen. Ich glaube, dass die Formulierung geeignet ist, um denjenigen, die eine Verpflichtung gegenüber der Bundespolizei haben, konkrete Hinweise zu geben, wie sie dem nachkommen sollen.

Ich habe in meinem Eingangsstatement das Thema Digitalfunkversorgung bereits angesprochen. Es ist nicht zu vermitteln, dass es über 200 Funklöcher nur in Bahnhofsdienststellen gibt, an denen ein Notruf nicht möglich ist. Ich habe das vor ein paar Monaten am Frankfurter Hauptbahnhof gesehen. Die Ecken, in denen das nicht möglich ist, sind keine, in die man freiwillig geht, aber in denen trotzdem verschiedene Personen aufhältlich sind. Wenn Sie mich fragen, was Sie ansonsten noch tun können, sehr geehrter Herr Abgeordneter, dann sprechen Sie über die dysfunktionalen Strukturen, die damit befasst sind, Baumaßnahmen bei der Bundespolizei zu betreuen. Fünf Player sind an Baumaßnahmen beteiligt, was zur Folge hat, dass Baumaßnahmen über Jahrzehnte hinweg, und das sage ich sehr bewusst, verschleppt werden und nicht nach vorn kommen. Wir reden nicht über Wolkenkuckucksheime oder Luftschlösser. Wir reden über notwendige Entwicklungen bei der größten Sicherheitsbehörde der Bundesrepublik Deutschland, die dadurch behindert werden. Vielen Dank.

Amt. Vors. **Josef Oster** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Grötsch, auch für die klaren Worte am Schluss, die uns auch an verschiedenen Stellen immer wieder beschäftigen. Den Schluss in der Fraktionsrunde macht die Fraktion Die Linke, Herr Köstering.

Abg. **Jan Köstering** (Die Linke): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Zunächst würde ich Herrn Grötsch zum Einsatz von Bodycams nach § 32 des Entwurfs fragen. Mich würde interessieren, wie Sie die Ausweitung des Einsatzes auch in nichtöffentliche Räume bewerten. Wie stehen Sie zu der Forderung, dass auch Bürgerinnen und Bürger im Kontext mit der Bundespolizei die Aktivierung der Bodycams, die Einschaltung der Bodycams einfordern können?

Zum Abschluss eine Frage an Herrn Dittmann: Das Thema ist auch schon aufgekommen. Bei den besonderen Mitteln der Datenerhebung ist der Einsatz von verdeckten Ermittlern und Vertrauenspersonen der Polizei vorgesehen. Auch hier haben wir erhebliche Bedenken, diese eingriffsintensive Maßnahme aus der Strafverfolgung in den Bereich der Gefahrenabwehr vorzuverlagern. Wie stehen Sie zu diesem Instrument in der Gefahrenabwehr insgesamt? Wie bewerten Sie die Ausgestaltung der Norm im Entwurf konkret? Vielen Dank.

Amt. Vors. **Josef Oster** (CDU/CSU): Danke, Herr Kollege. Das waren zwei Fragen. Wir beginnen mit Herrn Grötsch.

SV **Uli Grötsch** (PolB): Ich kann mich in meiner Antwort kurz fassen. Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrter Herr Abgeordneter. Ich finde die Regelungen zur mobilen Ton- und Bildaufzeichnung in § 32 BPolG-E gut so. Ich glaube, dass das ein wichtiges Instrument ist, sowohl zur Stärkung der Transparenz im polizeilichen Handeln als auch zum Selbstschutz der eingesetzten Beamtinnen und Beamten. Das war ein Mittel, das bei seiner Einführung ziemlich misstrauisch beäugt wurde. Inzwischen, so ist mein Eindruck, hat sich die Überzeugung durchgesetzt, dass es sinnvoll ist, die Bodycam möglichst frühzeitig einzusetzen. Wenn Sie mich fragen, halte ich Regelungen zum Pre-Recording, die einen längeren Vorlauf haben, für absolut unterstützenswert. Schon aus dem Eigensicherungs- und Transparenzgedanken, dem Selbstschutz der Einsatzkräfte, aber auch aus dem Transparenzgedanken der Bürgerinnen und Bürger.

Amt. Vors. **Josef Oster** (CDU/CSU): Vielen Dank. Den Abschluss in der Antwortrunde für heute macht Herr Dittmann.

SV **Kai Dittmann** (GFF): Vielen Dank. Wir sind, und das ist, glaube ich, über die GFF bekannt, häufig kritisch, was den Einsatz von verdeckten Ermittlern angeht. Wir haben schon beim Bayerischen Verfassungsschutzgesetz gegen Teile davon erfolgreich vor dem Verfassungsgericht geklagt. Hier in diesem Zusammenhang ist es interessant zu sehen, dass es nicht im nachrichtendienstlichen Bereich, sondern im polizeilichen Bereich ist. Meine Vorrednerin Frau Voigt hat das schon erwähnt. Es ist eigenartig zu sehen, welche Entwicklung dieser Entwurf genommen hat. Wenn man der Meinung ist, dass es diese Befugnis braucht, kann



man, glaube ich, geteilter Meinung darüber sein. Wir sind am Ende als Bürgerrechtsorganisation vermutlich auf einer anderen Seite als die Bundespolizei oder die Gewerkschaften, die diese Maßnahmen vertreten. Fair enough. Aber wenn man sich anschaut, wie es sich entwickelt hat, nehmen Sie bitte die Schutzmaßnahmen mit auf. Es wird, glaube ich, nicht dem Ansehen der Bundespolizei dienlich sein, wenn Minderjährige eingesetzt werden. Wenn man das Vertrauen, das Berufsheimnisträger, nehmen wir Journalisten, über Jahre als Berufsstand aufgebaut haben, dadurch unterminiert wird, dass diese in Einzelfällen als V-Personen eingenommen werden – das ist geliehenes Vertrauen, was hier über eine Maßnahme angewendet werden kann. Hier ist die Frage entscheidend, warum nehmen wir es nicht mit auf? Das lässt die Vermutung naheliegen, dass es diese Maßnahmen gibt, dass irgendwo Journalistinnen und Journalisten, die als Journalisten agieren, als V-Leute aufgenommen werden sollen, dass Minderjährige aufgenommen werden sollen, dass Personen, die nicht geschäftsfähig werden, als V-Personen aufgenommen werden sollen. Wie gesagt, man kann geteilter Meinung darüber sein, wie viele V-Personen und wann es V-Personen braucht – unserer Meinung nach sehr wenig. Aber wenn, dann fügen Sie bitte diese Schutznormen, die im alten Entwurf drin waren, mit ein. Danke.

Amt. Vors. **Josef Oster** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Dittmann. Es ist 15.58 Uhr, das ist eine zeitliche Punktlandung, die wir heute mit unserer Anhörung hinlegen. Bevor ich zum Schlusswort komme, möchte ich die Gelegenheit nutzen: Wenn ich Vertreter der beiden großen Polizeigewerkschaften im Saal oder digital zugeschaltet habe, ist es mir ein Anliegen, Ihnen stellvertretend ein herzliches Dankeschön für den so wichtigen Dienst zu sagen, den die Polizistinnen und Polizisten der Bundespolizei für unser Land leisten. Ihnen beiden sage ich das stellvertretend. Geben Sie es bitte bei passender Gelegenheit an Ihre Mitglieder weiter. Herzlichen Dank. Wir haben auch Kanäle zur dritten Polizeigewerkschaft, die es auch gibt. Dort werden wir auch einen Kanal finden, um den Dank zu platzieren.

Ich möchte das aber gern weiterführen. Es ist auch nicht selbstverständlich, dass sich Sachverständige bereit erklären, Zeit zu investieren, hier anwesend zu sein, auch an einem so winterlichen Tag nach

Berlin anzureisen, im Vorfeld eine schriftliche Stellungnahme zu erarbeiten. Das ist alles mit großem Aufwand verbunden. Deshalb auch Ihnen ein herzliches Dankeschön für Ihre Bereitschaft, beim Deutschen Bundestag als Sachverständiger oder Sachverständige zu fungieren. Es bleibt mir, mich auch bei den Kolleginnen und Kollegen zu bedanken, dass sie heute hier teilgenommen haben. Wir haben eine interessante Sitzungswoche vor uns. Ich wünsche Ihnen eine gute Woche. Bei allen, die hier im Saal sind, bedanke ich mich und schließe die Sitzung.

Schluss der Sitzung: 15.59 Uhr

Josef Oster, MdB  
**Amtierender Vorsitzender**